

N i e d e r s c h r i f t
über die 61. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 13. Juni 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Außerhalb der Tagesordnung:

Seite:

Unterrichtung durch Minister Meyer zur Förderung des Landesbüro Niedersachsen GbR	
<i>Unterrichtung</i>	4
<i>Aussprache</i>	7

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703	
dazu: Vorlage 10 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes	
<i>Abschluss der Beratung</i>	13
2. Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht	
<i>Unterrichtung</i>	14
<i>Aussprache</i>	26
3. Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7215	
<i>Verfahrensfragen</i>	31

4. Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1233](#)

Abgesetzt 32

5. Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

Abgesetzt 33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Brian Baatzsch (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
11. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Meyer (MU).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:32 Uhr bis 12:23 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 60. Sitzung.

Terminangelegenheiten

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) schlägt vor, für den Besuch der Alfred-Toepfer-Akademie für Naturschutz für den 15. September 2025 vorzusehen. - Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung hiermit.

Er kommt ferner überein, auf seine für den 18. August 2025 vorgesehene Sitzung zu verzichten.

Unterrichtung durch Minister Meyer zur Förderung des Landesbüro Niedersachsen GbR

Zu Beginn der Sitzung teilt die Vorsitzende mit, Minister Meyer habe per E-Mail an die Landtagsverwaltung vom heutigen Tag den Wunsch geäußert, den Ausschuss zu dem Sachverhalt zu unterrichten.

*Beratungsgrundlage: Jahresbericht 2025 des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023 - ([Drs. 19/7345](#)), Seiten 182 bis 186 (**Anlage 1**)*

Unterrichtung

Minister **Meyer** (MU): Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung und der Forderung der CDU-Fraktion, die heute in der HAZ zu lesen ist - „Minister Meyer ist gefordert, schnellstmöglich Licht ins Dunkel zu bringen“ - möchte ich gerne zur Erhellung beitragen. Ich denke, es ist auch zum Vorteil der beteiligten Verbände, hierzu kurz zu unterrichten.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) ist eine 2015 auf Initiative von Umwelt- und Naturschutzverbänden gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zuvor hat es eine institutionelle Förderung gegeben, ehe sehr transparent für die Gründung dieser Institution entschieden wurde. Damals sind per Antrag über die politische Liste im Haushaltsplan des MU Mittel hierfür bereitgestellt worden. Der politische Wille der damaligen Landesregierung war es, eine Struktur zu fördern, die das ehrenamtliche Engagement im Natur- und Umweltschutz, die Fähigkeit, fachliche Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren abzugeben, sowie die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit stärkt.

Entgegen der gestrigen medialen Darstellung handelt es sich beim LabüN nicht um eine Landesbehörde, die meinem Haus untersteht, sondern um eine eigenständige Gesellschaft. Sie agiert unabhängig und ohne fachliche Weisungsgebundenheit.

Ein Ziel der Einrichtung besteht darin, Stellungnahmen verschiedener Verbände gemeinsam zu formulieren. Zwar hat der Landesrechnungshof (LRH) Zweifel geäußert, ob bei so unterschiedlichen Interessen von Anglern, Jägern, Fischern, NABU und BUND eine gemeinsame Positionierung realistisch sei. Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass es gerade erst in der vergangenen

Woche eine 54-seitige Stellungnahme des LabüN zum Landes-Raumordnungsprogramm gegeben hat, in der sich alle Beteiligten auf gemeinsame Positionen - unter anderem Kritik an der Landesregierung in Bezug auf Windkraft im Wald - verständigt haben. Die anerkannten Umweltverbände - unter anderem die Landesjägerschaft Niedersachsen, NABU, BUND, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen - sind dort vertreten.

Im Jahr 2022 wurde im Koalitionsvertrag der damaligen SPD/CDU-Koalition festgelegt - dazu gab es eine öffentliche Debatte -, dass der Kreis der Verbände erweitert werden solle. Ein entsprechender Antrag im Landtag benannte konkret die Landesjägerschaft Niedersachsen, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, den Anglerverband Niedersachsen und den Fischereiverband Weser-Ems. Ich erwähne das, weil der LRH die Frage aufwarf, warum nicht alle 15 anerkannten Naturschutzvereinigungen aufgenommen worden sind. Mit der Erweiterung wurde die Förderung von 350 000 Euro auf 600 000 Euro angehoben. Diese Summe steht weiterhin im Haushalt sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für die nächsten Jahre. Es wurde immer wieder gefordert, diese Summe zu erhöhen, um die Umweltverbände und Naturschutzvereinigungen bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte fachlich und organisatorisch unterstützen zu können. Das LabüN beschäftigt derzeit sieben Mitarbeiterinnen und kann auch fachliche oder juristische Gutachten bzw. Stellungnahmen erstellen bzw. einholen.

Im Jahr 2024 wurde vom LRH eine Sonderprüfung angekündigt. Ende des Jahres wurden verschiedene Punkte von ihm kritisiert, die im Bericht des LRH, der am vergangenen Mittwoch, den 11. Juni 2025, in der 109. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vorgestellt wurde, enthalten sind. Die Kritik adressiert nicht die institutionelle Förderung an sich, sondern es wurde beanstandet, dass etwa die Hälfte der Mittel an die Trägerverbände weitergeleitet wurde. Diese Weiterleitung war stets im Haushalt - auch im aktuellen Haushalt, der letztes Jahr beschlossen wurde - dokumentiert und wurde auch in Antworten auf Anfragen der Opposition benannt. Laut LRH ist eine solche Weiterleitung entgegen anderslautender Berichterstattung nicht verboten. Allerdings müsse die Weiterleitung laut Landeshaushaltsordnung im Rahmen einer Projektförderung erfolgen. Nach dem entsprechenden Hinweis wurde die Zahlung der entsprechenden Hälfte der Mittel ab 2024 auf eine Projektförderung umgestellt. So haben wir es auch dem LRH berichtet. Außerdem prüfen wir, ob Rückzahlungen vorgenommen werden müssen. Ich zitiere hierzu aus dem Jahresbericht 2025:

„Als Erstempfänger von Fördermitteln darf das LabüN diese zwar als Projektförderung an Dritte weiterleiten. Gemäß den Vorgaben zur LHO ist eine Projektförderung jedoch ein einzeln abgegrenztes Vorhaben.“

In Bezug auf die Personalkosten: Dass die sieben Mitarbeiterinnen bezahlt werden, ist vollkommen legitim; das hat der LRH auch nicht beanstandet. Seine tatsächliche Kritik beruht auf einer Auslegung, die sich von der der Vorgängerregierungen unterscheidet. Die Landesregierung hatte 2017 auf eine Anfrage des CDU-Abgeordneten Ernst-Ingolf Angermann hin geantwortet, dass bei institutioneller Förderung - anders als bei einer Projektförderung - keine Prüfung der Personalkosten erfolgen könne. Der LRH kommt nun, acht Jahre später, bei seiner Sonderprüfung zu einem anderslautenden Ergebnis. Demnach müsste auch bei institutioneller Förderung der Nachweis erfolgen, dass das Personal adäquat bezahlt werde. Dem hat das MU zugestimmt. Gemeinsam mit dem LRH wurde gemäß dem Besserstellungsverbot überprüft, ob Personal besser bezahlt wurde, als es im öffentlichen Dienst der Fall wäre. In zwei Fällen wurden höhere Einstufungen und in einem Fall eine unzulässige Zulage festgestellt. Im Bericht ist nachzulesen, dass

für einen Fall bereits ein Betrag zurückgezahlt worden sei; es handelt sich um einen kleinen Betrag unterhalb von 3 000 Euro. Ob auch bei den anderen Fälle Rückzahlungen notwendig sind, wird aktuell noch geprüft. Es wird dafür gesorgt, dass derartiges nicht noch einmal geschieht.

Dass dem Anliegen des LRH entsprochen wurde, begrüßt dieser. Aktuell führen wir eine Personalbedarfsberechnung zur Angemessenheit der sieben Stellen durch.

Der LRH kritisiert: „Keine Erfolgskontrolle, ob das LabüN seinen Zweck erfüllt“. Die Erfolgskontrolle ist eine weitere Herausforderung. In Antworten an den Landtag wird aufgelistet, wie viele Stellungnahmen zu welchen Gesetzentwürfen angefertigt worden sind. Im Rahmen einer Befragung wurden die Mitglieder, also die Verbände, dazu befragt, ob Arbeit des LabüN zufriedenstellend sei und als Unterstützung gesehen werde. Die Rückmeldungen von allen acht Verbänden waren sehr positiv. Die Beteiligung an Raumordnungsverfahren - etwa zu Stromtrassen - wird als Stärkung ihrer Mitwirkungsrechte empfunden.

Das große Problem hierbei ist: Wie kann man den Erfolg von Stellungnahmen bewerten? Das LabüN macht seine Arbeit. Aber ist die Menge der Stellungnahmen beispielsweise zur Windkraft im Wald angemessen? Das ist Frage, deren Beantwortung schwierig ist und mit einem sehr großen Aufwand einhergeht. Die Landesregierung hat sich einfache und günstige Verfahren vorgenommen. Wenn Bürokratieabbau in der Wirtschaft erfolgen muss, dann auch beim Naturschutz.

Ein weiterer Vorschlag des LRH lautet, statt einer Weiterleitung über das LabüN die Verbände künftig direkt zu fördern. Dies wäre aus seiner Sicht wirtschaftlicher. Die Landesregierung arbeitet daher an einem Naturschutzfördergesetz, vergleichbar dem Kommunalfördergesetz, mit dem solche pauschalen Fördermodelle möglich wären.

Wir befinden uns in Gesprächen dazu und prüfen, ob wir beim jetzigen Verfahren mit dem LabüN bleiben oder ob eine andere Grundlage geschaffen werden sollte. Kürzungsforderungen hat es noch nie gegeben - in den Reihen der Politik und der Verbände wird das bisherige Modell aufgrund der zusätzlichen Kompetenz sehr geschätzt. Wir wollen diese Förderung vergeben, und der Landtag hat diese Mittel für die Zukunft ja auch weiterhin bereitgestellt.

Wir wollen natürlich alle Vorgaben des LRH in Zukunft natürlich umsetzen. Klar ist auch, die Fehler der Vergangenheit werden aufgearbeitet und unrechtmäßige Zahlungen zurückgefordert. Seit wir die Hinweise - Ende 2024 - haben, haben wir die pauschale Weiterleitung der Mittel gestoppt, die jetzt nur noch in Form einer Projektförderung weitergegeben werden können.

Dazu wollte ich Sie unterrichten; denn auch für die betroffenen Mitarbeitenden ist es sicher belastend, wenn solche Vorwürfe im Raum stehen. Im LRH-Bericht ist im Zusammenhang mit der Weiterleitung übrigens nicht vom Tatbestand der Untreue die Rede. Dies könnte höchstens auf die Überbezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zutreffen, wozu die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist. Bevor ein massiver Rechtsverstoß nicht festgestellt ist, kann ein entsprechender nächster Schritt nicht eingeleitet werden.

Herr Schütte, der Leiter des Haushaltsreferats im MU, hat die Prüfvorgänge durchgeführt, die relativ aufwändig dafür waren, dass es sich eigentlich um ein verhältnismäßig geringes Förder volumen handelt. Mein Ziel ist es, auch für die Zukunft ein schnelles, einfaches Fördersystem sicherzustellen, in das man vertrauen kann.

Im Dialogforum Wolf am vergangenen Mittwoch wurden wir für die unkomplizierte Förderung für Schaf- und Ziegenhalter gelobt. Nun müssen die Landwirte nicht länger drei Vergleichsangebote für den Bau von Zäunen einholen. Ich stehe dazu, dass nun pauschal 40 Euro pro Tier gezahlt werden, solange es einen Herdenschutz gibt. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass der LRH in Zukunft kritisiert, dass Landwirte nicht mehr nachweisen müssen, was sie mit dem Geld gemacht haben. Doch nach der aktuellen Regelung gibt es die pauschale Zahlung, die auch zulässig ist. - Pauschale Zahlungen an Umweltverbände hat es zuvor auch gegeben, und auf Fehler wurde reagiert.

Meiner Ansicht nach sollte nicht zum Beispiel akribisch geprüft werden, welche einzelnen Punkte aus der Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm von der Landesregierung aufgegriffen wurden. Mein Ziel ist es, die reale Arbeit der Umwelt- und Naturschutzverbände im Sinne des Schutzes unserer Lebensgrundlagen zu unterstützen, nicht, sie durch übermäßige Dokumentationspflichten und bürokratische Auflagen zu belasten.

Es geht hier nicht um eine unrechtmäßige Bereicherung, sondern um formale Fragen der Mittelweiterleitung. Auf diese Förderpraxis haben sich die beteiligten Verbände über Jahre hinweg verlassen. Ihre Anträge sind acht Jahre lang bewilligt worden, ohne dass dies - obwohl das Verfahren im Landtag transparent war - vom LRH, von vorherigen Landesregierungen oder vom Finanzministerium beanstandet worden ist. Aber wir nehmen die Kritikpunkte des LRH natürlich sehr ernst.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Dielen Dank, dass Sie den Ausschuss so kurzfristig über dieses Thema unterrichten und Stellung zu beziehen. Ich stimme Ihnen zu: die öffentliche Berichterstattung und der Bericht des LRH haben für Verunsicherung gesorgt.

Zunächst finde ich es richtig und wichtig, dass sich das MU nun proaktiv mit den durchaus erheblichen Beanstandungen des LRH auseinandersetzt und daran arbeitet, die festgestellten Mängel abzustellen. Ich bin da bei Ihnen: Eine öffentliche Verunsicherung auf dem Rücken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LabüN ist nicht in Ordnung. Nichtsdestotrotz müssen die Kritikpunkte ernst genommen werden.

Insofern bitte ich Sie, die nächsten Schritte konkret darzulegen. Im Bericht des LRH wird auf die Aussage des MU Bezug genommen, dass ein Weiterbetrieb des LabüN in der bisherigen Form nicht erfolgen könne. Verstehe ich Sie richtig, dass Sie mit der Erarbeitung eines Naturschutzförderungsgesetzes in eine neue Richtung gehen wollen?

Zum Thema Erfolgskontrolle: Das Ziel ist - und die CDU hat in der vergangenen Wahlperiode die Aufnahme der weiteren Verbände in das LabüN unterstützt - die Bündelung der Kompetenzen und die Abgabe gemeinsamer Verbandsstimmungen. Damit wird nicht nur die Arbeit der Verbände erleichtert, sondern auch die der Behörden, die nicht länger mehrere unterschiedliche Stellungnahmen, sondern im besten Fall nur eine erhalten. Die Erhebung, wie viele Stellungnahmen über das LabüN abgegeben worden sind und - dann wäre die Sinnhaftigkeit eines Weiterbetriebs fraglich - ob die Mitgliedsverbände darüber hinaus noch eigene Stellungnahmen abgegeben haben, wäre aus meiner Sicht eine relativ einfache Form der Erfolgskontrolle.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Herr Minister, zunächst vielen Dank, dass Sie sich heute so kurzfristig die Zeit hierfür genommen haben. Ich teile die Einschätzung von Frau Kämmerling: Die öffentliche Berichterstattung, in der von einem möglichen Untreuevorwurf und Rückforderungen in Millionenhöhe die Rede war, hat bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LabüN wie auch bei den beteiligten Verbänden zu erheblicher Verunsicherung geführt.

Hinter der Gründung des LabüN stand ausdrücklich politischer Wille - zunächst von Rot-Grün, aber auch unter Rot-Schwarz. Vier Verbände haben sich damals zusammengeschlossen. Als das Modell sich bewährt hatte, kamen vier weitere hinzu. Fast mehr als ein Jahrzehnt wurde diese Struktur aus öffentlichen Mitteln gefördert. Verwendungsnachweise wurden eingereicht und geprüft - mit einem positiven Ergebnis. Nun spricht der LRH von Veruntreuung. Dieser Vorwurf muss vom Tisch! Sie, Herr Minister, haben bereits zur Versachlichung beigetragen. Es ist wichtig, dass sich die Debatte beruhigt und die Arbeit im LabüN verlässlich fortgesetzt werden kann.

Ich möchte in dem Zusammenhang auch an die sehr detaillierte 54-seitige Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm erinnern, die gemeinsam von allen beteiligten Verbänden erstellt worden ist. Dass sich der Landesjagdverband, der NABU und der BUND auf eine gemeinsame Linie verständigen, ist keine Selbstverständlichkeit und zeigt, welches Potenzial in dieser Struktur steckt.

Ich halte das LabüN für ein erhaltenswertes Erfolgsmodell. Sollte es in Zukunft zu förderrechtlichen Anpassungen kommen müssen, dann muss das selbstverständlich geprüft, gemeinsam mit den Verbänden besprochen und ordentlich umgesetzt werden. Aber der Vorwurf der Veruntreuung ist aus meiner Sicht völlig unangemessen.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Minister Meyer, dass Sie sich heute Zeit für diese Unterrichtung genommen haben. Ich bekräftige die Aussage von Frau Kämmerling: Es ist gut, dass sich das MU der Sache bereits angenommen hat.

Ich möchte auf einen weiteren Punkt eingehen, der im Zusammenhang mit dem Bericht des LRH im Raum steht, nämlich die Frage, ob eine solche Förderung überhaupt im Landesinteresse ist. An dieser Stelle möchte ich dieses Thema etwas herunterbrechen: Natürlich besteht ein Landesinteresse, allein schon deshalb, weil Umweltverbände ein Verbandsklagerecht wahrnehmen können. Gerade im Umweltbereich ist dies von besonderer Bedeutung, etwa in Fällen, in denen Einzelpersonen kein unmittelbares Klagerecht haben, obwohl sie durch geplante Vorhaben mittelbar betroffen sind. Das Verbandsklagerecht sorgt hier für eine zivilgesellschaftliche Kontrolle, die im öffentlichen Interesse liegen muss.

Die Umweltverbände sind ehrenamtlich organisiert. Auf Landesebene gibt es hauptamtliche Strukturen, die in der Regel durch Mitgliedsbeiträge getragen werden. Auf der unteren Ebene der Orts- und Kreisverbände gibt es keine hauptamtlichen Strukturen, sondern es sind oft ehrenamtlich Engagierte, die dort Stellungnahmen zu umweltrechtlichen Angelegenheiten schreiben.

Als Kommunalpolitikerin bin ich das erste Mal indirekt mit dem LabüN in Kontakt gekommen, als sich ein ehrenamtlich tätiger Umweltverband anlässlich eines geplanten Vorhabens in meiner Kommune an den Landesverband wandte, da der Aufwand, eine qualifizierte Stellungnahme zu

verfassen, für ihn nicht zu leisten war. Daraufhin wurde das LabüN eingeschaltet, das gemeinsam mit den anderen Verbänden eine Stellungnahme erarbeitet hat. Solche Stellungnahmen sind auch Voraussetzung für die spätere Wahrnehmung des Verbandsklagerechts, falls zum Beispiel eine Genehmigung ohne Beachtung umweltrechtlicher Erfordernisse erteilt wurde.

Aus unserer Sicht handelt es sich beim LabüN um eine Institution mit zivilgesellschaftlicher Funktion, die eine unabhängige Kontrolle in umweltrechtlichen Belangen leistet, was in jedem Fall im Landesinteresse liegt.

Minister **Meyer** (MU): Vielen Dank für den großen Zuspruch. Der LRH empfiehlt ja, die Förderung einzustellen, weil angeblich kein Landesinteresse bestehe. Auch ich sehe aber ein großes Landesinteresse - und das übrigens schon allein deshalb, weil der Landtag mit einem Haushaltsansatz genau für diesen Zweck einen Zuschuss für dieses Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände beschlossen hat. Das war ein Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU, der von der jetzigen Koalition fortgeschrieben wurde. Die Summe wurde auf 600 000 Euro angehoben. Wenn der Landtag so etwas beschließt, dann ist das für mich auch Ausdruck von Landesinteresse. Natürlich gibt es auch eine inhaltliche Begründung: Es geht um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, um das Ehrenamt, um Beteiligungsrechte und auch um die Mitwirkungsrechte, die im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verankert sind.

Ich sehe durchaus Vorteile in gemeinsamen Stellungnahmen. Die Idee dahinter ist ja, dass man im Zweifelsfall nicht acht Stellungnahmen erhält, sondern nur eine. Es geht auch um Spezialisierung. Auf eine Kleine Anfrage der FDP von 2020 ([Drs. 18/6867](#)), in der gefragt wurde, für welche Beteiligungsverfahren die zur Verfügung gestellten Mittel verwendet worden seien, wurde auf vielen Seiten kleinteilig aufgelistet, wozu Stellungnahmen vom LabüN erstellt worden sind: vom Windpark über das Raumordnungsprogramm bis hin zur Richtlinie Wolf. Will man eine fachliche Einschätzung zu einem Spezialgebiet - zum Beispiel, wenn es um den Rotmilan geht -, braucht man eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten. Die neue Stelle wurde für die Themenfelder Fischerei, Aquatik und Gewässerökologie geschaffen. Diese Bündelung, sodass nicht jeder Verband für jedes Thema eine Expertin oder einen Experten vorhalten muss, ist Sinn des LabüN.

Der Zweck der Beratung dort ist zum Beispiel auch, vor Klagen zu schützen. Wenn beispielsweise vor Ort ein möglicher Verstoß gegen Naturschutzrecht gesehen wird, können Bürgerinnen und Bürger sich ans LabüN wenden, die dortigen Expertinnen und Experten prüfen das fachlich und teilen mit, ob es aus ihrer Sicht einen Verstoß gibt oder nicht. Dort gibt es dann auch Hinweise auf die möglichen Rechtsmittel und darauf, an welche Behörde man sich wenden sollte, um Abhilfe zu schaffen. Auch das ist ein Vorteil dieser unabhängigen Institution.

Aktuell befinden wir uns mit den Verbänden im Gespräch, um die Möglichkeit einer neuen, rechtskonformen Grundlage zu diskutieren. Würden die 600 000 Euro einfach auf die Verbände verteilt, gäbe es nicht den Bündelungseffekt, der auch eine politische Wirkung hat: Wenn sich acht Verbände einig sind, hat das eine andere Wirkung als acht unterschiedliche Stellungnahmen. Die Staatssekretärin führt dazu in Absprache mit dem LRH intensive Gespräche.

Wir haben Zweifel, ob, wie der LRH vorschlägt, eine direkte Förderung der Naturschutzverbände wirtschaftlicher wäre. Im Bericht steht: „Das Umweltministerium widersprach den Feststellungen und der Argumentation des LRH nicht“; denn auf die Vergangenheit bezogen sind diese korrekt. Wir haben bisherige Maßnahmen mitgeteilt und zugesichert, zukünftig Erfolgskontrollen

durchzuführen. Wir haben auch gesagt: „Ein Weiterbetrieb des LabÜN könne in der bisherigen Form nicht mehr erfolgen.“ Wir brauchen, wie gesagt, also eine andere Grundlage. Ob das eine neue Gesellschafterstruktur sein wird - zum Beispiel wurde auch mal diskutiert und in meinen Augen zu Recht abgelehnt, zwei derartige Landesbüros zu schaffen, also für die anfänglichen vier und für die später hinzugekommenen vier Verbände -, oder ob eine andere Lösung richtig ist, wird aktuell beraten. Hierzu werden wir Sie natürlich auch in Zukunft unterrichten.

Insgesamt wollen wir mit dem Naturschutzfördergesetz - das ist auch im Hinblick auf die Naturparke wichtig - für eine Vereinfachung sorgen, sodass nicht jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden muss. Zwar muss zum Beispiel im Falle eines Naturparks die Mittelverwendung angegeben werden, aber eine jährliche Projektbeantragung mit minutiösen Erläuterungen soll nicht mehr notwendig sein.

Das entspricht auch einer der jüngst erhobenen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zum Bürokratieabbau: Kommunen sollen künftig nicht mehr für jedes einzelne Programm - zum Beispiel zur Starkregenvorsorge - gesonderte Anträge stellen müssen, sondern pauschale Mittel zur Klimafolgenanpassung erhalten, die sie flexibel für geeignete Maßnahmen einsetzen können. Und was den Kommunen zusteht, sollte in vergleichbarer Weise auch für die Naturschutzverbände gelten. Selbstverständlich muss dabei die sachgerechte Mittelverwendung überprüfbar bleiben.

Es ist nicht zielführend, zu diskutieren, ob die Kompetenz des LabÜN mehrheitlich in den Feldern Fischerei und Aquatik oder woanders liegen sollte, sondern es sollte darum gehen, die ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit der Naturschutzverbände zu stärken.

Ich nehme auf jeden Fall mit, dass es auch von Ihrer Seite durchaus ein Interesse daran gibt, die Förderung fortzusetzen. Das ist sicher auch ein beruhigendes Signal an die Verbände. Man muss dazu sagen: Die Verbände haben ihre Belege ordnungsgemäß eingereicht, und die Förderung wurde in der Vergangenheit transparent bewilligt. Das, was vom LRH kritisiert wurde, ist abgearbeitet und wurde zuvor nie beanstandet - weder vom LRH noch von den Landesregierungen oder vom Finanzministerium. Jetzt liegen entsprechende Hinweise vor, und wir handeln demgemäß. Aber klar ist auch: Wenn es Verantwortung gibt, dann liegt sie auch bei denen, die das bisher so gehandhabt haben.

Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Meyer. Ich habe bei Ihrer Stellungnahme den Eindruck gewonnen, dass die Verantwortung hier recht großzügig weitergereicht wird - mal in Richtung Ministerium, mal in Richtung LRH. Dabei stellt sich mir die Frage: Warum stellen Sie die Prüfergebnisse des LRH infrage? Der LRH hat doch eine klare Kontrollfunktion und Missstände benannt, die offensichtlich so nicht in Ordnung waren.

Sie sagen zwar, Sie wollten das alles aufarbeiten. Aber woher nehmen Sie denn jetzt im Nachhinein die erforderlichen Nachweise, etwa zur Personalvergütung? Hierbei geht es ja auch um finanzrechtliche Vorgaben.

Wird in anderen Berufssparten der Dokumentationspflicht nicht lückenlos nachgekommen, hat das unmittelbare Konsequenzen. Hier aber habe ich den Eindruck, als wollten Sie das nachträglich auf die Schnelle in Ordnung bringen, als wäre das angesichts eines solchen Versäumnisses, das offensichtlich über einen Zeitraum von über zehn Jahren praktiziert wurde, so einfach. Wie

soll das funktionieren, wenn die Aufbewahrungsfristen für bestimmte Belege wie Rechnungen möglicherweise längst abgelaufen sind?

Mich stört vor allem eines: Es geht hier um Steuergeld. Und ich frage mich, wie Sie das dem Steuerzahler erklären wollen. Und warum müssen eigentlich hauptamtliche Mitarbeiter von Umweltverbänden überhaupt mit öffentlichen Geldern bezahlt werden?

Herr **Schütte** (MU): Ich bin Leiter des Referats 12 im MU und Beauftragter für den Haushalt und kann vielleicht ein Stück weit zur Einordnung beitragen, um welche Summen es beim Thema Personal konkret geht.

Der Minister hat ja bereits darauf hingewiesen, dass wir uns aktuell noch mitten in der Prüfung befinden. Das LabÜN stellt die von uns angeforderten Unterlagen zur Verfügung. Um es konkreter zu machen: Es geht - das Stichwort „Besserstellungsverbot“ ist ja schon gefallen - in einem Fall um eine nicht ganz korrekte Zulage für eine Bearbeiterin, die bereits zurückgezahlt wurde. Was wir aktuell noch prüfen, ist nicht, *ob*, sondern wie viel Zinsen darüber hinaus zu zahlen sind. Das hängt von den jeweiligen Zeiträumen und Zinssätzen ab, weshalb die Berechnung noch andauert.

Ein zweiter Punkt betrifft die Eingruppierung von zwei weiteren Mitarbeiterinnen. Es wird derzeit noch geprüft, ob diese korrekt gewesen ist. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, wird auch in diesen Fällen eine verzinste Rückzahlung erfolgen müssen.

Schließlich betrifft ein weiterer Fall eine studentische Hilfskraft. Die entsprechende Summe lässt sich derzeit noch nicht exakt beziffern, aber da es sich um keinen langen Zeitraum handelt, ist kein besonders hoher Betrag zu erwarten. Selbstverständlich prüfen wir auch diesen Fall sorgfältig.

Ich möchte noch einmal sehr deutlich sagen: Das MU und wir als zuständige Fachebene erkennen die Hinweise des LRH auf ein Vollzugsdefizit an. Wir arbeiten derzeit intensiv daran, dieses aufzuarbeiten und abzustellen. Insbesondere achten wir künftig darauf, dass das Besserstellungsverbot eingehalten wird. Das haben wir dem LabÜN nach der abschließenden Prüfungsmitteilung auch sofort mitgeteilt.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Ich habe eine Nachfrage zu dem Thema, das Herr Dr. Kerzel aufgeworfen hat. Selbstverständlich ist der LRH eine zentrale und wichtige Kontrollinstanz, dessen Hinweise wir sehr ernst nehmen. Mein Eindruck war aber nicht, dass im Bericht des LRH beanstandet worden ist, das LabÜN habe es versäumt, Belege aufzuheben oder Ähnliches. Herr Schütte hat eben ja transparent zum Vorgehen ausgeführt.

Mir stellt sich die Frage, ob nicht auch seitens des MU ein Stück weit versäumt wurde, das LabÜN in haushaltsrechtlichen Fragen stärker zu unterstützen. Ich gehe nicht davon aus, dass Mitarbeitende dort bewusst rechtswidrig besser vergütet wurden; vielmehr dürfte Unkenntnis der Grund gewesen sein. Bei der angestrebten Neuaufstellung wäre es daher wichtig, sicherzustellen, dass die Fördermittelempfänger entsprechenden Regeln auch einhalten können. Insofern kann der LRH-Bericht vielleicht auch als Hilfe angesehen werden.

Minister **Meyer** (MU): Der LRH hat nicht beanstandet, dass die sieben Mitarbeiterinnen bezahlt wurden; denn das ist unstrittig. Es geht lediglich um die genannten Zulagen.

Tatsächlich geht es um Folgendes: Ursprünglich ging man davon aus, es handele sich insgesamt um eine institutionelle Förderung. Das ist für einen Teil der Mittel auch zutreffend. Hinsichtlich der Weiterleitung der anderen Hälfte an die Verbände hat der LRH jedoch festgestellt - und dem schließen wir uns an -, dass diese aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit als Projektförderung hätte abgewickelt werden müssen. Dass diese Mittel zur Stärkung an die Verbände weitergeleitet wurden, wurde aber nicht angezweifelt. Das haben wir dem LabüN mitgeteilt, und wir werden es zukünftig zwingend beachten.

Selbstverständlich liegen für sämtliche Ausgaben - auch für die institutionelle Förderung - entsprechende Belege vor. Der Personalaufwand ist im Übrigen auch im Haushaltsplan detailliert aufgeschlüsselt. Auch in den Verwendungsnachweisen ist dies dokumentiert und wurde entsprechend kontrolliert. Auf die Kleinen Anfragen wurden sogar die Ausgaben für Literatur, Materialkosten etc. angegeben.

Die öffentliche Wahrnehmung ist leider teilweise eine andere, was insbesondere an manchen medialen Berichterstattungen liegt, etwa in der *Jungen Freiheit*, wo es in einem Artikel heißt, die AfD beschuldige mich der Veruntreuung. Das hat mit den tatsächlichen Feststellungen des LRH nichts zu tun. Richtig ist: Der LRH hat nur die hier geschilderten Punkte beanstandet, und die haben wir anerkannt und gehen sie an.

Der Empfehlung des LRH, „die Förderung des LabüN einzustellen“, weil „ein erheblichen Landesinteresse ... aus der Sicht des LRH nicht ersichtlich“ sei, stimmen wir allerdings nicht zu. Doch hierbei handelt es sich um eine politische Entscheidung, die der Landtag treffen muss. Es ist wichtig, zwischen haushaltsrechtlichen Beanstandungen und Empfehlungen zu unterscheiden: Der LRH darf Empfehlungen geben, aber die politische Entscheidung trifft der Landtag.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Wie viele Konten gibt es, und auf welches ist gezahlt worden? Wie erfolgt die Weiterleitung der Mittel an weitere Konten?

Minister **Meyer** (MU): Der Zuwendungsbescheid sieht vor, dass das LabüN einen Zuschuss erhält, der auch in Tranchen ausgezahlt werden kann. Das LabüN leitet einen Teil der Mittel weiter und ist verpflichtet, hierfür vollständige Nachweise zu erbringen. Nur dank dieser Nachweispflicht war es möglich, die Personalkosten im Detail zu prüfen und entsprechende Mängel festzustellen.

Noch einmal: Der LRH hat nach genauer Prüfung darauf hingewiesen, dass bestimmte Punkte nach dem Haushaltsrecht anders bewertet werden müssen. Er hat aber keine fehlenden Belege oder Ähnliches beanstandet.

Herr **Schütte** (MU) kündigt abschließend an, zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid der Niederschrift über die Sitzung beigefügt werden kann.¹

¹ Antwort des MU, die der Landtagsverwaltung am 23. Juni 2025 übermittelt wurde: **Anlage 4**.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

zuletzt beraten: 60. Sitzung am 21.05.2025

Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlage: Ergebnis der Mitberatung des AfRuV und der Beratungen zur Abgabe von Stellungnahmen des AfluS und des AfHuF

MR Dr. Müller-**Rüster** (GBD) führt aus, das Votum des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen sei mit dem aus der 60. Sitzung des Umweltausschusses identisch; es werde also eine Annahme empfohlen. Die Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Haushalt und für Finanzen hätten gemäß § 28 Abs. 4 GO Niedersächsischer Landtag keine Einwände geäußert und dementsprechend ihre Zustimmung kundgetan.

Der **Ausschuss** nimmt dies zur Kenntnis. Er stellt fest, dass ein zweiter Beratungsdurchgang nicht erforderlich sei und bekräftigt seine in der 60. Sitzung abgegebene Beschlussempfehlung inklusive der Ermächtigung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht

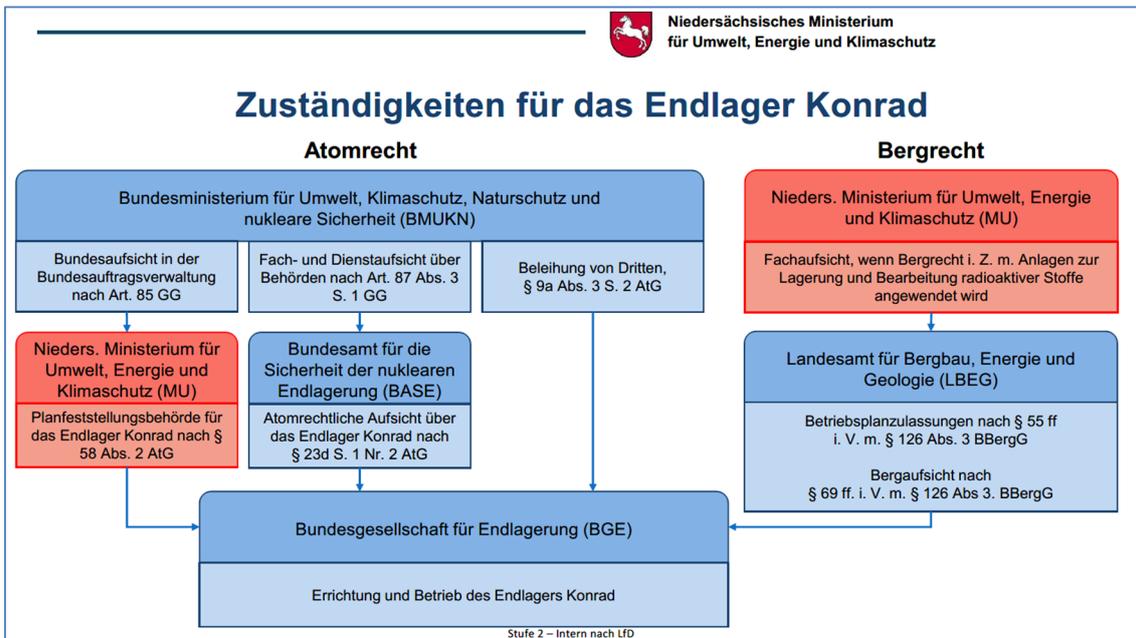
Der Ausschuss hatte in seiner 54. Sitzung am 28. April 2025 um diese Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

Präsentationsgrafiken: **Anlage 2**

VermOR'in **Orth** (MU): Ich werde einen einführenden Überblick über die Zuständigkeiten, den Planfeststellungsbeschluss und das Klageverfahren geben, ehe ich das Wort an den Vertreter der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) übergeben werde. Danach wird das MU seine Sicht auf die wasserrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf das Endlager Konrad darlegen.

Zuständigkeiten für das Endlager Konrad in Bezug auf das Atom und das Bergrecht



Die Bundesländer vollziehen das Atomrecht im Auftrag des Bundes als sogenannte Bundesauftragsverwaltung. Das MU unterliegt in diesen Angelegenheiten der Weisungsbefugnis des Bundesumweltministeriums. Das MU ist gemäß Atomgesetz so lange die zuständige Planfeststellungsbehörde, bis das Endlager nach dem Bestehen verschiedener Tests und Prüfungen förmlich in Betrieb genommen wird. Diese Inbetriebnahme erfolgt durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE). Erst danach dürfen radioaktive Abfälle, die die Endlagerungsbedingungen erfüllen, eingelagert werden. Das LBEG ist bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Endlagers für die Aufsicht und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberggesetz zuständig und unterliegt hierbei der Fachaufsicht des MU.

Die BGE nimmt gemäß Atomgesetz die Aufgaben des Bundes zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern wahr. Daher ist die BGE die Vorhabenträgerin für das Endlager Konrad und verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Weiterhin ist das Wasserrecht zu beachten. Es unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen dem Bund und den Ländern. Es wurde nicht im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad konzentriert, sodass die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse dem Planfeststellungsbeschluss als Anhänge beigelegt wurden.

Der NLWKN ist für die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse die zuständige Aufsichtsbehörde und zur Umsetzung der wasserrechtlichen Erlaubnisse direkter Ansprechpartner für die BGE. Der NLWKN unterliegt der Fachaufsicht des MU.

Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad erging im Mai 2002. Mehrere Kommunen und Anlieger beklagten im Anschluss den Beschluss. Im Jahr 2006 wies das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg sämtliche Klagen ab: Der Planfeststellungsbeschluss sei rechtmäßig und würde die Kläger nicht in ihren Rechten verletzen. - Der Antrag auf Zulassung der Revision gegen die Urteile hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht 2007 keinen Erfolg. Der Planfeststellungsbeschluss erwuchs damit in Bestandskraft. Auch eine Verfassungsbeschwerde einiger Kommunen vor dem Bundesverfassungsgericht blieb erfolglos. Seitdem der Planfeststellungsbeschluss 2007 bestandskräftig ist, errichtet die BGE das Endlager.

Wasserrechtliche Erlaubnisse

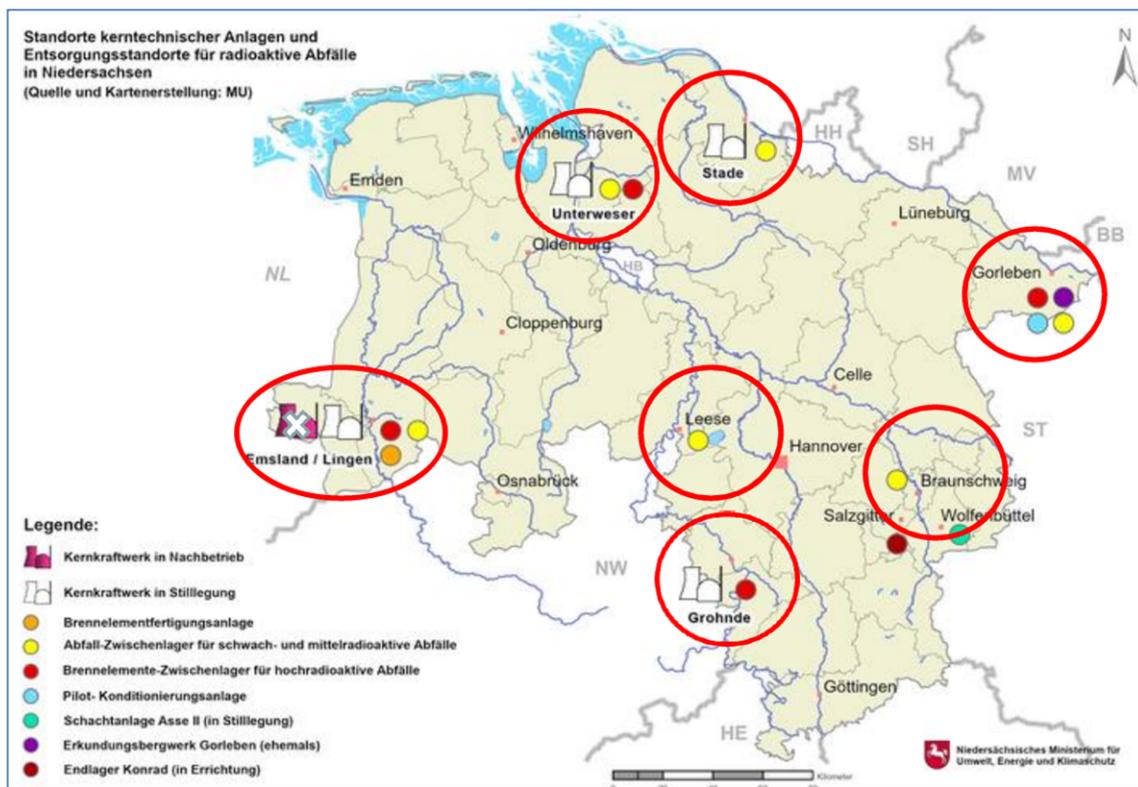
Zur Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzziele wurden vier wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt, nämlich

- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Baugruben auf dem Gelände der Schachanlage Konrad II,
- die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, Grubenwasser und Abwasser aus dem Endlager für radioaktive Abfälle Schacht I in die Aue bei Salzgitter-Bleckenstedt,
- die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, Grubenwasser und Abwasser aus dem Endlager für radioaktive Abfälle Schacht Konrad II in Oberflächengewässer sowie
- die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen im Endlager Konrad, um die es heute dreht.

Aktuelles Klageverfahren

Am 27. Mai 2021 ist dem MU als zuständiger Planfeststellungsbehörde ein Antrag von BUND und NABU auf Rücknahme bzw. Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses sowie Baustopp für das Endlager Konrad übergeben worden. Gegen den ablehnenden Bescheid des MU vom 13. September 2024 haben die Antragsteller fristgerecht Klage beim OVG Lüneburg eingelegt. Mittlerweile liegt dem MU die Klagebegründung vor. Hierzu wird derzeit eine Stellungnahme erarbeitet.

Kerntechnischen Anlagen und Entsorgungsstandorte für radioaktive Abfälle in Niedersachsen



Es sind die Standorte rot umkreist, wo sich Zwischenlager für schwach und mittelradioaktive Abfälle befinden.

An den Standorten der ehemaligen niedersächsischen Kernkraftwerke Unterweser und Stade sind neue Zwischenlager für die anfallenden Rückbauabfälle errichtet worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurde der Genehmigungswert für die einzulagernde Aktivität im Abfallzwischenlager Stade zu 30 %, im Abfallzwischenlager Unterweser 1 zu 6 % und im Abfallzwischenlager Unterweser 2 zu 10 % ausgeschöpft. Die Betreiberin ist jeweils die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ).

Das Zwischenlager für die Rückbauabfälle der ehemaligen Kernkraftwerke Emsland und Lingen wird von dem Energieversorgungsunternehmen RWE betrieben. Die erforderliche Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen ist im April 2025 erteilt worden. Die Annahmefähigkeit für radioaktive Abfälle wird gesondert nach Vorliegen und Prüfung einer Hilfe erforderlicher Unterlagen erteilt.

Am Standort Grohnde befindet sich ein weiteres Zwischenlager im Genehmigungsverfahren.

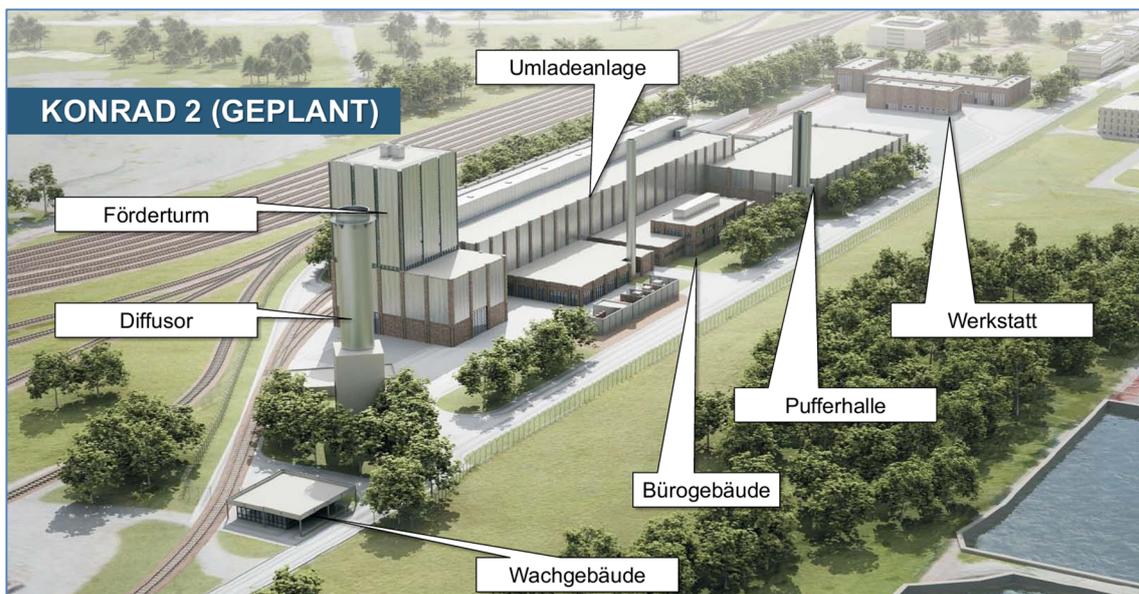
In Gorleben betreibt die BGZ ein Abfallzwischenlager, in dem Abfälle verschiedener deutscher Kernkraftwerke lagern. Das Lagervolumen ist zum Stichtag 31. Dezember 2024 zu 70 % und der genehmigte Aktivitätswert zu 0,2 % ausgelastet. Das Zwischenlager Leese wird von der Firma Eckert und Ziegler Nuclitec GmbH betrieben. Hier befindet sich auch die Landessammelstelle Niedersachsen. Die Lagerkapazitäten werden nicht ausreichen, um sämtliche konditionierten Abfälle in Leese zwischenzulagern. Zudem ist dieser Standort nur bis 2030 als Zwischenlager nutzbar. Das Land arbeitet intensiv an einer Lösung, über die Sie zu gegebener Zeit informiert

werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig betreibt ein weiteres Zwischenlager.

Insgesamt sind derzeit bis auf die Kapazitäten der Landessammelstelle keine Kapazitätsengpässe bezüglich Lagerflächen in Niedersachsen absehbar, und die Zwischenlager sind in der Regel unbefristet genehmigt.

Präsentationsgrafiken: Anlage 3

Dr. Ben Samwer (BGE): Ich leite die Abteilung Genehmigungen für das Endlager Konrad innerhalb der BGE. Wir haben in der 7. Sitzung des Umweltausschusses am 17. April 2023 bereits über die Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen für das Endlager Konrad (ÜsiKo) berichtet. Auch das möchte ich hier kurz aufgreifen, um Sie auf den aktuellen Stand zu bringen.



Wir errichten das Endlager Konrad für schwach und mittelradioaktive Abfälle. Das Herzstück der Anlage wird die Schachtanlage Konrad II sein. Dort werden die radioaktiven Abfälle angeliefert und anschließend über den Förderturm in die untertägigen, tiefen geologischen Schichten verbracht, in denen eine sichere Endlagerung erfolgen soll. Dieses Herzstück ist im Moment zwar noch eine Baustelle, der Bau ist aber schon sehr weit fortgeschritten.



Tatsächlich ist der Fortschritt schon fortgeschrittener, als dieses Bild zeigt - leider haben wir zu diesem Zeitpunkt keine ganz aktuelle Luftaufnahme anfertigen können. Aktuell sind zum Beispiel beim vorderen Lüftergebäude die Streben, die auf dem Bild noch zu sehen sind, inzwischen entfernt worden, sodass mit der Errichtung fortgefahren werden kann.

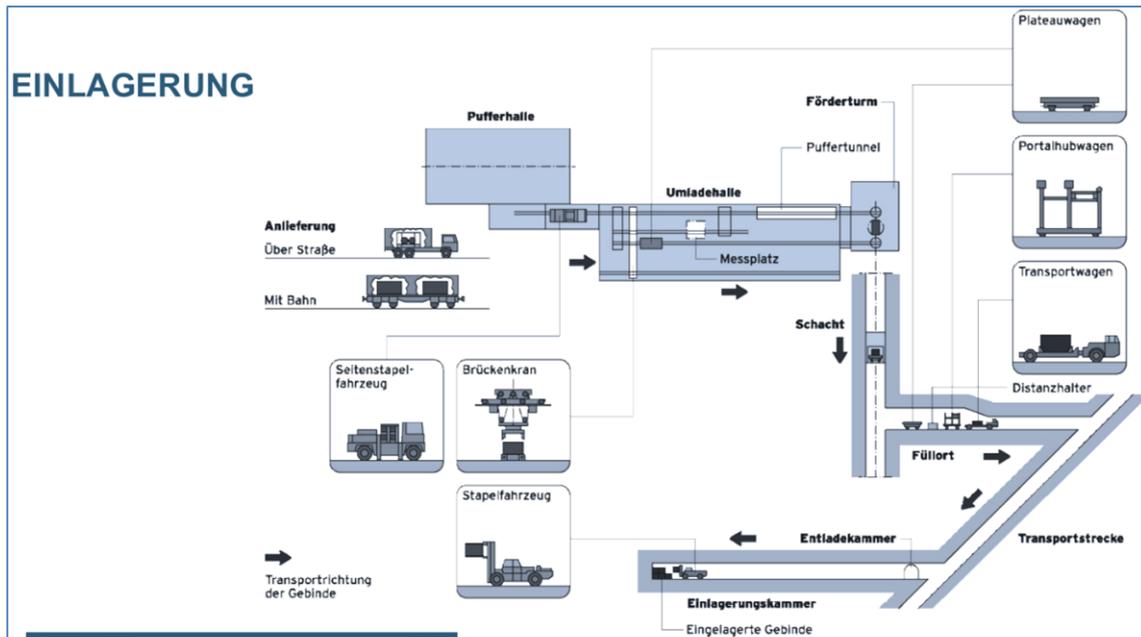
Im Schachtkeller werden die Abfälle von über Tage nach unter Tage gebracht werden. Dort wird der Förderturm errichtet. Die ersten Kellergeschosse der weiter hinten auf dem Bild zu sehende Umladehalle, in der die Abfälle entgegengenommen werden, sind fertiggestellt. Nun werden die Gebäude emporwachsen. Der Fortschritt von Konrad II, wo die Abfälle entgegengenommen werden, erlaubt nun also die Fertigstellung der Gebäude.

FÖRDERTURM KONRAD 2

- Gesamthöhe: 42 m
- Gesamtmasse Stahl: 1.400 t



Der Förderturmteil für Konrad 2, den Sie hier sehen, wurde andernorts hergestellt. Diese Stahlkonstruktion wird eine Gesamthöhe von 42 m haben. Nach dem Transport und seiner Errichtung wird dieser Turm die Grundlage für die Beförderung der Abfälle von der Biosphäre in die tiefen geologischen Schichten sein.



Die Einlagerung selbst ist im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen. Die auf der Straße oder per Bahn angelieferten Gebinde werden auf Plateauwagen zur Schachtförderanlage geschoben und anschließend in das Endlager unter Tage verbracht. Anschließend werden die Gebinde auf dem Transportwagen weiter zur Einlagerungskammer gebracht und dort mit dem Stapelfahrzeug in den tiefen geologischen Schichten eingelagert.

FERTIG ODER IN FERTIGUNG



**BUNDEGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

Stapelfahrzeug



Seitenstapelfahrzeug



Plateauwagen



Versatztransportfahrzeuge



Das Stapelfahrzeug und das Seitenstapelfahrzeug befinden sich bereits in der Erprobung, die natürlich nicht mit radioaktiven Abfällen, sondern mit Dummies erfolgt. Die Plateauwagen sind - genauso wie die Versatztransportfahrzeuge für den Einsatz unter Tage - bereits fertiggestellt.

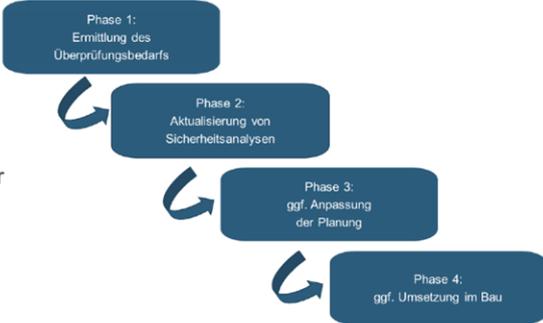
So viel zur Errichtung des Endlagers Konrad. Aufgrund des Fortschritts sind wir weiterhin optimistisch, was die Einhaltung des Zeitplans angeht. Wir werden allerdings noch mit einigen Dingen umgehen müssen, die riskant für den Terminplan werden könnten.

PHASE 2 DER ÜSIKO


**BUNDEGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen für das Endlager Konrad (ÜsiKo)

- Untersuchung der Fortentwicklung im Stand von Wissenschaft und Technik seit Erteilung des PFB abgeschlossen (Phase 1)
- Bearbeitung von Aufträgen zur Aktualisierung von Sicherheitsanalysen ist abgeschlossen (Phase 2)
- Unabhängige wissenschaftliche Begleitung durch vier Experten
- Fachöffentliche Ergebnispräsentation in Braunschweig im Oktober 2024



Wir haben die Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen für das Endlager Konrad freiwillig selbst durchgeführt. Wie bereits erwähnt, wurde der Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2002 erteilt und erlangte im Jahr 2007 Bestandskraft. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, zu prüfen, ob die sicherheitstechnischen Anforderungen weiterhin dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die erste Phase der ÜsiKo haben wir bereits abgeschlossen. Inzwischen ist auch die zweite Phase der ÜsiKo, über die wir in der besagten 7. Sitzung berichtet haben, erfolgreich beendet. Diese wurde erneut unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung durch vier Experten durchgeführt. Die Ergebnisse der durch unsere Auftragnehmer durchgeführten Überprüfungen haben wir im Oktober 2024 im Rahmen einer fachöffentlichen Ergebnispräsentation diskutiert.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Punkte, die in Phase 1 identifiziert wurden, tatsächlich einer Überprüfung zugeführt wurden. Diese Überprüfung wurde von Auftragnehmern durchgeführt, die wir in einem offenen Vergabeverfahren ausgewählt haben. Die Ergebnisse wurden von der unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung bestätigt und als zufriedenstellend bewertet.

Von den 10 Hinweisen und 36 Deltas aus Phase 1 konnten 26 Deltas vollständig bearbeitet und abgeschlossen werden. 10 weitere befinden sich derzeit noch in der Diskussion; hier muss BGE weitere Abwägungen vornehmen. In der fachöffentlichen Diskussion in Braunschweig wurde zum Beispiel deutlich, dass zu einzelnen Aspekten wissenschaftlicher Dissens besteht. Daher müssen wir im Hinblick auf die Kritikalitätsmodelle erneut Beratungsschritte einleiten.

Darüber hinaus haben wir Hinweise erhalten, wie die Betriebssicherheit weiter optimiert werden kann. Dabei handelt es sich nicht um ein Versagen in der Störfallprävention, sondern um Vorschläge zur weiteren Optimierung der betrieblichen Abläufe.

Diese Arbeit werden wir fortsetzen, damit die ÜSiKo ein abschließendes Ergebnis erzielen kann.

PHASE 2 DER ÜSIKO

Zentrales Ergebnis

Die Ergebnisse der Fachgutachten zeigen, dass das Endlager Konrad sicher betrieben werden kann. Auch mit Blick auf die Langzeitsicherheit zeigen die Ergebnisse, dass Konrad ein sicheres Endlager ist.

Die Berichte können auf der Homepage der BGE heruntergeladen werden:

www.bge.de/de/konrad/themenschwerpunkte/themenschwerpunkt-üsiko



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG



DAS ENDLAGER KONRAD HAT DEN SICHERHEITSCHECK BESTANDEN.

Ein zentrales Ergebnis, zu dem wir bereits jetzt mithilfe der Fachgutachten kommen konnten, ist: Das Endlager Konrad kann, auch mit Blick auf die Langzeitsicherheit, sicher betrieben werden.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, alle Untersuchungen offen durchzuführen. Daher haben wir alle erzielten Ergebnisse auf unserer Homepage veröffentlicht, wo die Fachberichte und die Stellungnahmen der unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung eingesehen werden können. Die Internetadresse ist auf der Präsentationsgrafik zu finden.

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Ich leite den Bereich Produktkontrolle und bin verantwortlich für die Freigabe von Abfallgebinden zur Endlagerung.

GEHOBENE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS (GWE)

Worum geht es?

- Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden 4 wasserrechtliche Erlaubnisse für Konrad erteilt. Nur eine beschäftigt sich mit den Abfällen.
- Radioaktive Abfälle müssen radiologisch und stofflich beschrieben werden.
 - **Radiologisch** stehen die Grenzwerte in den Endlagerungsbedingungen fest, damit ist eine Prüfung und Bestätigung der Endlagerfähigkeit der Abfallgebinde verlässlich möglich.
 - **Stofflich** gibt es keine Grenzwerte pro Gebinde. Es muss vielmehr die Unbedenklichkeit für das Grundwasser durch die Einlagerung der Abfallgebinde für jeden Stoff in Summe nachgewiesen werden. Basis für den Nachweis ist das Umsetzungsmodell für die GWE, das vom damaligen Betreiber BfS in Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde in Niedersachsen ausgearbeitet wurde (2011).
- Das Umsetzungsmodell der GWE arbeitet mit Stoff- und Behälterlisten, mit denen Abfallgebinde wie in einem Baukastensystem beschrieben werden können.
- Der Ablieferungspflichtige beantragt einen Listeneintrag. Die BGE als heutiger Betreiber prüft die Unbedenklichkeit des Stoffes und weist dies gegenüber dem NLWKN nach. Erst danach wird ein Eintrag zur Verwendung freigegeben.



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Frau Orth hat bereits darauf hingewiesen, dass für Konrad vier wasserrechtliche Erlaubnisse bestehen, von denen nur eine die einzulagernden Abfälle betrifft. Die radioaktiven Abfälle müssen

sowohl radiologisch als auch stofflich beschrieben werden. Für die radiologische Beschreibung enthalten die Endlagerungsbedingungen Tabellen, in denen die Grenzwerte pro Gebinde festgelegt sind. Für die stoffliche Beschreibung ist das anders: Hier muss die Unbedenklichkeit für jeden einzelnen Stoff individuell nachgewiesen werden. Es gibt eine Art Baukastensystem, das sämtliche potenziell vorkommenden Stoffe abdeckt. Daraus ergeben sich am Ende ebenfalls stoffliche Grenzwerte pro Gebinde. Das Verfahren läuft wie folgt ab: Ein Ablieferungspflichtiger - also eine Person, die radioaktive Abfälle besitzt - beantragt bei der BGE einen Stofflisteneintrag. Wir führen daraufhin den Unbedenklichkeitsnachweis für den NLWKN - die zuständige Aufsichtsbehörde - durch. Sobald eine Freigabe für den betreffenden Stoff erteilt wurde, kann dieser für die Beschreibung von Abfällen verwendet werden.

GEHOBENE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS (GWE)

 **BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG**

Wo liegt das Problem?

- Seit Novellierung der GrundwasserVO 2017 konnte aufgrund der Sperrung von Stofflisteneinträgen kein vollständiger Endlagerbescheid für Abfallgebände mehr erlassen werden.
- Seit Novellierung der TrinkwasserVO in 2023 sind davon nahezu alle Stofflisteneinträge betroffen.
- Die Unbedenklichkeit von 124 Stoffen aus den Stofflisten muss angesichts der neuen Grenzwerte erneut betrachtet werden.
- Weitere Informationen zum Thema Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis unter: [Das Endlager Konrad und das Wasserrecht](#)

▶ DER DYNAMISCHE VERWEIS AUF DIE GRENZWERTE DES KONVENTIONELLEN WASSERRECHTS FÜHRT DAZU, DASS BEREITS GEPRÜFTE UND BESTÄTIGTE GEBINDE IHREN ZULASSUNGSSTEMPEL WIEDER VERLIEREN KÖNNEN

In den letzten Jahren konnten wir bei der radiologischen Freigabe von Abfallgebänden große Fortschritte erzielen. So wurden im vergangenen Jahr rund 8 500 m³ radiologisch produktkontrolliert freigegeben. Bei der stofflichen Freigabe stellt sich die Lage derzeit jedoch schwieriger dar: Aktuell ist kein Gebinde zur Endlagerung freigegeben. Auch solche, die vor einigen Jahren bereits eine Freigabe hatten, erfüllen die Bedingungen heute nicht mehr, weil die dazugehörigen Stofflisteneinträge nicht mehr genutzt werden dürfen. Das liegt daran, dass die BGE verpflichtet ist, Grenzwertänderungen infolge von Verordnungsnovellierungen dynamisch zu berücksichtigen. 2017 wurde die Grundwasserverordnung überarbeitet, 2023 folgte die Novellierung der Trinkwasserverordnung. Von diesen Änderungen sind nahezu alle bisherigen Stofflisteneinträge betroffen gewesen. Die Unbedenklichkeit 124 gelisteter Stoffe muss nun unter angesichts der neuen Grenzwerte erneut geprüft werden. Auch hierzu finden sich auf unserer Internetpräsenz weiterführende Informationen.

GEHOBENE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS (GWE)



Was könnte die Lösung sein?

- Die BGE ist überzeugt, dass durch die Einlagerung der radioaktiven Abfälle keine unzulässige Belastung des Grundwassers entsteht, so dass die Schutzziele zu jeder Zeit eingehalten werden.
- Die Einlagerung der Abfälle erfolgt in etwa 850 Metern Tiefe unter der Erdoberfläche. Das Ausbreitungsmodell geht unter sehr konservativen Annahmen davon aus, dass ein Stofftransport zur Oberfläche nach mehreren Hunderttausend Jahren möglich ist. Der tatsächliche Stofftransport bis zur Oberfläche wird tatsächlich deutlich langsamer sein oder gar nicht stattfinden, so dass weniger bis keine Mengen bestimmter Stoffe überhaupt im Grundwasser ankommen werden.
- Die Prüfung der Unbedenklichkeit angesichts der geänderten Grenzwerte im Wasserrecht laufen bei der BGE, sind aber noch nicht abgeschlossen. Dabei werden auch Sorptionsprozesse, der Abbau organischer Stoffe und die höhere Dichte im Tiefenwasser berücksichtigt.

Das zentrale Problem liegt im dynamischen Verweis auf die aktuellsten Regelwerke, der dazu führt, dass wir Stofflisteneinträge neu bewerten müssen. Dies kann zur Folge haben, dass bereits geprüfte und freigegebene Gebinde nicht länger freigegeben werden können. Momentan können daher keine neuen Gebinde freigegeben werden.

Was könnte eine Lösung dafür sein? Zunächst möchten wir betonen, dass wir überzeugt sind, dass durch die Einlagerung der radioaktiven Abfälle keine unzulässige Belastung des Grundwassers entstehen wird. Dass wir die Schutzziele zu jeder Zeit einhalten können, ist ein sehr wichtiger Punkt.

Man muss sich das folgendermaßen vorstellen: Die Einlagerung erfolgt in etwa 850 m Tiefe. Das damals genutzte Ausbreitungsmodell basierte auf recht konservativen Annahmen, was damals absolut in Ordnung war - sie waren ausreichend und plausibel. In der Realität wird der Stofftransport bis zum Grundwasser aber deutlich langsamer verlaufen, als in dem damaligen Modell angenommen wurde. Wenn wir nun also niedrigere Grenzwerte sowie zusätzliche, neu zu bewertende Stoffe berücksichtigen, gehen wir davon aus, dass sich mithilfe aktualisierter Modelle, die den heutigen Stand der Wissenschaft stärker berücksichtigen, weiterhin die Unbedenklichkeit nachweisen lässt. Dabei können Prozesse wie Sorption, der Abbau organischer Stoffe sowie die erhöhte Dichte des Tiefenwassers berücksichtigt werden; denn in dieser Tiefe gibt es kein trinkbares Süßwasser, sondern den Stofftransport verzögernde Salzwasserlösungen. Diese Parameter waren bereits im ursprünglichen Verfahren angedacht, mussten aber damals nicht vertieft untersucht werden, da die konservativen Annahmen ausreichend waren.

Auch die Entsorgungskommission hat in ihrer Stellungnahme im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweisen zielführend sein können. Wir werden daher künftig auf Basis dieser erweiterten Modelle zeigen, dass die Stoffe auch unter den heutigen Grenzwerten als unbedenklich einzustufen sind und die radioaktiven Abfälle somit sicher eingelagert werden können.

MR **Schäffer** (MU): Ich bin Leiter des Referats 21 für Grundsatzangelegenheiten der Wasserwirtschaft.

Die für das Endlager Konrad bestimmten radioaktiven Abfälle enthalten große Mengen chemotoxischer Stoffe, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilige Veränderungen des Grundwassers zu bewirken. Analog zu den Untersuchungen zur radiologischen Langzeitsicherheit wurden auch

für die chemotoxischen Stoffe Analysen durchgeführt, um festzulegen, in welchem Umfang Einlagerungsmengen begrenzt werden müssen, damit auch nach sehr langen Zeiträumen - gemeint sind mehr als 100 000 Jahre - keine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers zu erwarten ist. Um eine Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers auch über solche langen Betrachtungszeiträume hinweg auszuschließen, legt die eigenständige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Mai 2002 für insgesamt 94 Stoffe jeweils eine maximal zulässige Einlagerungsmenge fest.

Das Umsetzungskonzept

Gemäß Nebenbestimmung 1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die BGE als Betreiberin verpflichtet, die eingelagerten Radionuklide und die chemotoxischen Stoffe nach Art und Menge fortlaufend zu erfassen und zu bilanzieren. Dies erfolgt auf Grundlage eines von der Betreiberin erstellten und vom NLWKN mit aufsichtlicher Zustimmung von 15. März 2011 zugelassenen Umsetzungskonzepts. Mit diesem Umsetzungskonzept wurden in Form einer Grundsatzentscheidung der Überwachungsbehörde NLWKN die Regelungen der ursprünglichen gehobenen Erlaubnis weiterentwickelt und vollzugstauglich ausgestaltet. Die aufsichtliche Zustimmung des NLWKN wurde seinerzeit mit dem MU abgestimmt.

Wesentlicher Bestandteil des Umsetzungskonzepts ist die Stoff- und Behälterliste, auf deren Basis die einzulagernden Abfälle von den Abfallerzeugern beschrieben werden. Diese Liste umfasst einzelne Stoffe, zum Beispiel: Kupfer, allgemeine Stoffgemische wie Elektroschrott, spezielle Stoffgemische wie Bauschutt einer bestimmten Rückbaumaßnahme sowie diverse Behältertypen, in denen die Abfälle verpackt werden. Sie ist wesentlich detaillierter und damit umfangreicher als die Stoffliste der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Einträge in die Stoff- und Behälterlisten werden von der Betreiberin auf Grundlage von Informationen der Abfallerzeuger erstellt, vom NLWKN als wasserrechtliche Aufsichtsbehörde geprüft und anschließend von der BGE freigegeben.

Bestandteil des Umsetzungskonzepts ist ein jeweils aktueller Nachweis, dass der einzelne Stofflisteneintrag nach den heutigen Maßstäben des Grundwasserschutzes diejenigen Anforderungen erfüllt, die bereits bei der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis angewendet wurden. Anhand eines stark vereinfachten Modells wird ein Szenario betrachtet, in dem der jeweilige Stoff im tiefen Grundwasser in Lösung geht und sich nach einem sehr langen Zeitraum mit dem oberflächennahen Grundwasser vermischt.

Für die Stofflisteneinträge der BGE wird also eine Sicherheitsuntersuchung, die derjenigen aus den Erlaubnisverfahren weitgehend entspricht, mit aktuellen wasserrechtlichen Maßstäben erneut durchgeführt.

Wenn sich die Rahmenbedingungen für einen Stoff beziehungsweise eine Stoffgruppe ändern - wenn es zum Beispiel neue wasserrechtliche Grenzwerte gibt -, dann sind die betreffenden Stofflisteneinträge anzupassen. Bis zur Anpassung werden diese Einträge in der Stoffliste gesperrt. Aktuell sind mehr als 230 Stofflisteneinträge freigegeben, die für die Beschreibung der Abfälle genutzt werden können.

Aktuelle Herausforderungen bei der Umsetzung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

In den vergangenen Jahren waren unter anderem aufgrund fortentwickelter wasserrechtlicher Grenzwerte die Einträge mehrerer Stoffe anzupassen. Das heißt, es war jeweils ein aktualisierter Nachweis dafür erforderlich, dass diese Stoffe keine nachteiligen Änderungen des Grundwassers bewirken können.

Nachdem sich das Umsetzungskonzept bei zahlreichen Stofflisteneinträgen als zweckmäßig erwiesen hatte, wurden zudem verschiedene Stoffgruppen näher untersucht, die sich als besonders herausfordernd erwiesen. Diese Herausforderungen beruhen letztendlich auf dem vorgeannten Umsetzungskonzept, welches einerseits der Betreiberin gewisse Handlungsspielräume eröffnet, andererseits aber die Beachtung der allgemeinen wasserrechtlichen Schutzstandards vorsieht.

Zu den problematischen Stoffgruppen zählen zum Beispiel die polychlorierten Biphenyle (PCB). Diese fallen in nicht unerheblichen Mengen beim Rückbau von Kernkraftwerken an und sind aufgrund ihrer Toxizität und Persistenz als besonders umwelt- und gesundheitsgefährdend eingestuft. Für den wasserrechtlichen Nachweis dieser Stoffgruppen sind Betrachtungen erforderlich, die über das Umsetzungskonzept hinausgehen. Zwischen MU und dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) wurde deshalb vereinbart, die Einlagerung PCB-haltiger Abfälle bzw. deren Beschreibung und Bilanzierung gesondert zu betrachten und diesen Prozess durch regelmäßig stattfindende Fachgespräche zwischen dem BMUKN, der BGE, dem MU und dem NLWKN zu begleiten.

Im Laufe dieser Fachgespräche wurden weitere Stoffe identifiziert, bei denen das bestehende Umsetzungskonzept an Grenzen stößt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Stoffe, für die im Grundwasser nur Konzentrationen zulässig sind, die im Bereich von Mikro- und Nanogramm pro Liter liegen. Hierzu gehören unter anderem polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), die in vielen Abfallströmen sowie im Behältermaterial in unterschiedlichen Anteilen enthalten sein können.

Darüber hinaus werden mit der neuen Trinkwasserverordnung Grenzwerte für Stoffe festgelegt, die bislang nicht von der Verordnung umfasst wurden. Hierzu gehören zum Beispiel Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Für diese Stoffe ist erstmals ein wasserrechtlicher Nachweis zu führen. Wie eben von der BGE dargestellt, arbeiten die Betreiberin und der NLWKN professionell und sachorientiert daran, die wasserrechtlichen Sicherheitsnachweise auch für die genannten Stoffe zu erbringen. Dies gilt entsprechend für die beteiligten Ministerien BMUKN und MU.

Die im Unterrichtungswunsch und in den Medienberichten angesprochenen Überlegung, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zu ändern, würde im ersten Schritt eine entsprechende Grundsatzentscheidung der Betreiberin voraussetzen. Eine derartige Entscheidung ist dem MU aber nicht bekannt.

Aussprache

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Ich habe eine Nachfrage zu den problematischen Stoffgruppen PCB, PAK und PFAS, zu denen Sie sich derzeit noch mit der BGE in Klärung befinden, um die erforderlichen Nachweise zu erbringen. In welchen konkreten Abfallarten, die im Schacht Konrad zur Endlagerung vorgesehen sind, werden diese Stoffe vorkommen?

Sie sagten, PCB falle im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kernkraftwerken an. Geht es da konkret um Bauschutt aus sicherheitsrelevanten Bereichen, oder um welche Art von Abfällen handelt es sich dabei genau? Die gleiche Frage - also um welche Abfallarten es sich handelt -, habe ich auch für PAK und PFAS.

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): PCB ist vor allem ein Thema beim Rückbau von Kernkraftwerken, also Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des PCB-Verbots errichtet wurden. In neueren Rückbauprojekten ist PCB daher entweder nicht mehr oder nur noch in sehr geringem Umfang vorhanden. PCB wurde damals vor allem in Dekontbeschichtungen eingesetzt, etwa an Wandflächen sowie in Dichtungsmassen. Solche Materialien können entsprechend in Bauschutt vorkommen. Auch eine Belastung von älteren Kunststoffen mit PCB kann nicht ausgeschlossen werden.

PAK kommt zum Beispiel in Dichtungen von Behältern und in einigen Kunststoffen vor. PFAS wiederum sind Beschichtungsstoffe, die typischerweise in Mischabfällen vorkommen. Aus dem Kraftwerksbereich liegt mir derzeit aber kein konkretes Beispiel vor.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): In welchem Umfang werden diese Stoffe Ihrer Einschätzung nach in den Abfällen vorkommen?

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Das ist immer eine Frage der Berechnungsart. Bei PAK und PFAS rechnen wir mit sehr geringen Mengen, im Bereich von 1 g/Gebinde. Bei PCB ist eine Mengenabschätzung schwieriger; hierfür müssten die historischen Unterlagen eingehend studiert werden, weshalb ich Ihnen keine Angabe machen kann.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Die wasserrechtliche Erlaubnis, auf die Sie sich beziehen, stammt aus dem Jahr 2002 - das ist mittlerweile 23 Jahre her. Wenn eine Aktualisierung dieser Genehmigung verständlicherweise erforderlich ist, stellt sich für mich die Frage, warum nicht rechtzeitig ein neuer Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis gestellt worden ist.

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass ein neuer Antrag derzeit nicht erforderlich ist. Natürlich wird es irgendwann erforderlich sein, eine Fristverlängerung zu beantragen. Aber aus unserer Sicht besteht aktuell noch kein Anlass, eine neue Genehmigung zu beantragen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Warum nicht?

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Wir haben ja eine Genehmigung.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Die aber immer wieder in der Kritik steht.

Meine zweite Frage. Nach Aussage des MU bestehen außerhalb des Standorts Leese durchaus noch freie Kapazitäten, sodass der unmittelbare Handlungsdruck begrenzt zu sein scheint. Können Sie mir daher einen groben Überblick über die Situation in den Zwischenlagern außerhalb

Niedersachsens im Hinblick auf die 303 000 m³ Abfall geben, die im Schacht Konrad eingelagert werden sollen?

Dr. Ben Samwer (BGE): Wir als BGE sind für die Errichtung des Endlagers Konrad verantwortlich, um die Entsorgung der dafür vorgesehenen radioaktiven Abfälle zu ermöglichen. Für die sichere Zwischenlagerung dieser Abfälle ist unsere Schwestergesellschaft, die BGZ, zuständig, die viele der Zwischenlager betreibt. Die BGZ sorgt dafür, dass Zwischenlagerkapazitäten ausreichend vorhanden sind.

Die für das Endlager Konrad vorgesehenen Abfälle werden, da sie erst im Rahmen des Rückbaus der Kernkraftwerke entstehen, ja erst in Zukunft anfallen. Deshalb ist es Aufgabe der BGZ, die Kapazitätsplanung in Abhängigkeit vom Rückbaufortschritt zu gestalten. Daher ist unsere Schwestergesellschaft BGZ daran interessiert, dass das Endlager Konrad zügig in Betrieb geht, sodass sie ihre Kapazitäten entsprechend daran ausrichten kann.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel (AfD):** Sie erwähnten, dass die bestehenden Probleme oder offenen Punkte auf einer Website transparent dargestellt werden. In was für einer Form geschieht das? Wird hierfür eine Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP) oder ein anderes Verfahren angewendet? Wie oft findet eine Aktualisierung statt? Wer ist für diese Darstellung verantwortlich? Sie haben die Baustelle, Ihre Planungen und die technischen Perspektiven vorgestellt. Es handelt sich ja um kritische Kontrollpunkte, die sehr viel, zum Beispiel auch das Personal, umfassen. Inwiefern wird dies auf Ihrer Website aufgearbeitet?

Dr. Ben Samwer (BGE): Die BGE informiert auf ihrer Website umfassend über ihre Tätigkeiten. Der Link auf der Präsentationsfolie führt direkt zu den Ergebnissen der ÜSiKo, wobei insbesondere sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund stehen. Informationen zu Sicherheitsfragen - etwa zum Schutz der Anlage - sind dort natürlich nicht offengelegt.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel (AfD):** Es geht mir nicht um Sicherheitsaspekte im Sinne von Zutrittsverhinderung, sondern um die betrieblichen Verfahren. Das sind ja kritische Kontrollpunkte im Sinne eines HACCP-Ansatzes. Ich hatte verstanden, dass Sie auf Ihrer Webseite auch zu den Verfahrensabläufen Informationen bereitstellen, vom Transport bis zur Einlagerung. Sind diese Schritte dort mit Blick auf ihre Risiken dokumentiert? Wo genau befinden sich aus Ihrer Sicht die potenziellen Gefahrenstellen?

Dr. Ben Samwer (BGE): Die betrieblichen Abläufe im Endlager Konrad sind im Planfeststellungsbeschluss festgelegt, zu dem die Untersuchungen durch die Sachverständigen geführt haben. Die geplanten Vorgehensweisen sind damit behördlich durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegt und unterliegen während des Betriebs der Kontrolle durch das BASE. Das bedeutet, dass die BGE behördlicher Aufsicht unterliegt.

RD **Dube (MU):** Ich möchte ergänzen, dass auch die Errichtung unter permanenter Kontrolle des BASE stattfindet.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel (AfD):** Mir geht es nicht um die Genehmigungen oder das Planfeststellungsverfahren. Mir geht es vor allem um den laufenden Betrieb - also die Phase, in der jederzeit Störungen auftreten können. In vielen anderen Industriebereichen werden solche kritischen Kontrollpunkte aufgeführt, und es findet eine dauerhafte Bewertung statt. Bei Abweichungen

werden dann sofort Maßnahmen ergriffen. Wird das beim Betrieb des Endlagers Konrad auch der Fall sein?

Abg. Thordies Hanisch (SPD): Ich kenne das HACCP-System aus dem Lebensmitteleinzelhandel, und bei einer kurzen Recherche eben konnte ausschließlich Verweise auf Anwendungen in diesem Bereich finden. Es mag sein, dass sich das Prinzip auch auf andere Sektoren übertragen lässt. Allerdings sollte dies die Beantwortung der Frage nicht verhindern.

Natürlich sind alle staatlichen Einrichtungen und alle Planungen, über die wir heute sprechen, mit Sicherheitsauflagen und entsprechenden Konzepten hinterlegt. Unser Fokus liegt heute auf der wasserrechtlichen Erlaubnis, die selbstverständlich ebenfalls - in diesem Fall mit Blick auf Umwelt- und Trinkwasserschutz - ein sicherheitsrelevanter Aspekt ist.

Ich verstehe Herrn Dr. Kerzel vielmehr so, dass es ihm um die allgemeine betriebliche Sicherheit vor Ort geht. Vielleicht kann die Beantwortung der Frage schriftlich nachgereicht werden, da dieses Thema nicht zum unmittelbaren Kern des heutigen Unterrichtsthemas gehört und daher möglicherweise nicht vorbereitet wurde.

Dr. Ben Samwer (BGE): Ich hatte es so verstanden, dass es insbesondere um den Lernzyklus geht, also darum, dass bei Auftreten eines Vorfalls welcher Art auch immer systematisch Schlüsse daraus gezogen werden und die gewonnenen Erkenntnisse in die weiteren Abläufe einfließen. Dieses Prinzip ist selbstverständlich auch in kerntechnischen - bzw. fast kerntechnischen Anlagen wie im Fall des Endlagers Konrad - Anlagen ein Grundprinzip: Vorfälle werden aufgearbeitet, und daraus werden Konsequenzen abgeleitet. Insofern existiert auch ein entsprechender Zyklus, in dem sowohl negative als auch positive Erfahrungen erfasst und für das weitere Vorgehen beachtet werden. Wir sind tatsächlich dazu verpflichtet, dies auch in unseren betrieblichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Abg. Britta Kellermann (GRÜNE): Ich habe noch eine Nachfrage zum Thema PCB. Sie hatten vorhin gesagt, dass vor allem ältere Anlagen betroffen seien. Wenn ich das richtig verstanden habe, wurde der Einsatz von PCB aber erst in den 1990er-Jahren in Deutschland reguliert und verboten. Soweit ich informiert bin, ist zuletzt das Kernkraftwerk Emsland im Jahr 1988 in Betrieb genommen worden. Wenn das zutrifft, müsste das PCB-Thema doch eigentlich alle Kernkraftwerke betreffen und nicht nur die älteren.

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Sie haben recht. Große Teile der Kernkraftwerke wurden noch vor dem PCB-Verbot gebaut. Ich meine sogar, es müssten noch mehr betroffen sein, aber ich habe die genaue Zahl gerade nicht im Kopf. Ein Beispiel ist das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich, das später gebaut wurde und nicht mehr ans Netz gegangen ist.

Das Inverkehrbringen von PCB wurde in Deutschland ab 1989 stark eingeschränkt. Es geht jedoch auch um spätere Einbauten, etwa bei der Erneuerung technischer Systeme. Je nachdem, wann diese Nachrüstungen vorgenommen wurden, können auch in späteren Phasen noch PCB-haltige Materialien eingebracht worden sein.

Abg. Britta Kellermann (GRÜNE): Eine zweite Frage möchte ich direkt anschließen: Sie haben vorhin gesagt, Sie gehen davon aus, dass die wasserrechtliche Erlaubnis weiterhin gelte, bzw. Sie arbeiten aktuell daran, alle erforderlichen Nachweise für die kritischen Stoffe zu führen. Was

würde denn passieren, wenn Sie diese Erlaubnis - rein hypothetisch gesprochen - nicht erhielten?

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Ich muss sagen, ich bin zu überzeugt davon, dass wir die geforderten Nachweise führen können. Deshalb beschäftige ich mich ehrlich gesagt nicht ernsthaft mit dem Szenario, dass uns die wasserrechtliche Erlaubnis versagt wird. Natürlich könnte man sich hypothetisch Gedanken darüber machen, in welchem Umfang sich bestimmte Stoffe durch Konditionierungsmaßnahmen gegebenenfalls ausschließen ließen. Ich gehe aber mit großer Sicherheit davon aus, dass wir im Anschluss an die Nachweise die Unbedenklichkeit für sämtliche Stoffe belegen können.

Zum vorhin kurz angesprochenen Modell, nach dem nicht mehr mit Süßwasser, sondern mit Salzwasser im Tiefenbereich gerechnet wird: Das führt zu deutlich geringeren Transportgeschwindigkeiten. Wenn man dann zusätzlich auch noch den Abbau organischer Stoffe mit einbezieht, führt das zu sehr belastbaren Ergebnissen. Deswegen sind wir auch so überzeugt davon; denn das beruht nicht auf einer bloßen Schätzung. Es gibt bereits Modellrechnungen mit Salzwasser, und die zeigen, dass es 1 Million Jahre dauern kann, bis Stoffe über eine Strecke von fünf Kilometern transportiert werden. Sie wären dann also noch weit vom Grundwasser entfernt. Vielleicht erscheint das aus Ihrer Sicht zu optimistisch, aber wir sind sehr zuversichtlich.

Abg. Marcus Bosse (SPD): Ihren Optimismus in Ehren, auch wenn ich ihn nicht uneingeschränkt teile - auch, weil ich aus der Region komme: Habe ich Sie richtig verstanden, dass es im Falle eines Worst-Case-Szenarios keinen Plan B gibt?

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Natürlich prüfen wir, welche Abfallgebinde möglicherweise gar keine kritischen Stoffe enthalten. Das ist in gewissem Sinne auch bereits ein Plan B. Man könnte also gezielt darauf achten, welche Gebinde stofflich unkritisch sind, und auf Basis davon bestimmte Gebinde aussondern. Aber zum jetzigen Zeitpunkt wäre es verfrüht, dies im Detail zu durchdenken. Wir gehen davon aus, dass wir mit den Nachweisen vorankommen werden. Im Gespräch mit MU und NLWKN werden wir feststellen, wie weit wir auf diesem Weg kommen. Natürlich kann es sein, dass man später über einen anderen Weg nachdenken muss. Doch erst müssen wir abwarten, wie tragfähig die Nachweismethode ist und was die entsprechenden Behörden anerkennen werden. Darauf liegt derzeit unser Fokus.

Abg. Marcus Bosse (SPD): Können Sie uns bitte den aktuellen Stand zum Klageverfahren nennen? Gab es da eine Bewertung?

VermOR'in Orth (MU): Ich hatte die Eckpunkte ja bereits erläutert: Ende letzten Jahres haben wir die Klagebegründung der Kläger erhalten, die mit ca. 60 Seiten erneut sehr umfangreich gewesen ist. Diese haben wir intern geprüft und bewertet. Derzeit verfassen wir eine Erwiderung darauf. Inhaltlich deckt sich vieles mit der ursprünglichen Begründung; einige Punkte wurden ergänzt oder mit neuen Belegen versehen. Die Stellungnahme befindet sich aktuell in der finalen Abstimmung. Wir hoffen, die Sommerferien dafür nutzen zu können, um sie anschließend beim Gericht einzureichen.

Abg. Britta Kellermann (GRÜNE): Ich möchte noch einmal auf Ihre Ausführungen zu einem möglichen Plan B zurückkommen. Sie sagten, dass man gegebenenfalls auf eine geringere Stofffracht

pro Gebinde achten könnte. Heißt das nicht, dass bereits verpackte Gebinde, die aktuell in Zwischenlagern stehen, wieder geöffnet und neu konditioniert werden müssten?

Dr. Monika Kreienmeyer (BGE): Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass alle bereits verpackten Abfälle wieder ausgepackt und neu verpackt werden müssten. Für eine Übergangslösung müsste geprüft werden, wie bestimmte Gebinde hergestellt werden können. Zudem sollte das Potenzial geplanter Verpackungsmaßnahmen ausgeschöpft werden - also geprüft werden, ob sich neue und ältere Gebinde so kombinieren lassen, dass ein Kompromiss für den Transport der Gesamtfracht möglich wird. Entscheidend ist letztlich der Blick auf das Gesamtsystem.

Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD): Sie hatten vorhin Salzwasser angesprochen. Ist geprüft worden, inwieweit dieses zur Komplexbildung mit Radionukliden beiträgt?

Dr. Ben Samwer (BGE): Tatsächlich haben wir im Rahmen der ÜsiKo auch solche Prozesse in den Blick genommen. Ich kann Ihnen aber im Moment nicht genau sagen, welche konkreten Betrachtungen dazu bereits durchgeführt wurden.

Wir haben weitestgehend die Überlegungen nachvollzogen, die ursprünglich mit Süßwassermodellen angestellt wurden. Es wurden keine vollständigen Neuberechnungen auf Basis von Salzwasser durchgeführt.

Ihre Frage zur Komplexbildung mit Radionukliden in Salzwasser werde ich im Nachgang zur Sitzung schriftlich zu beantworten.

Per E-Mail an die Landtagsverwaltung teilt die BGE hierzu mit:

„Salzwasser stellt Liganden zur Komplexbildung zur Verfügung (z.B. Carbonat). Im Planfeststellungsverfahren für das Endlager Konrad wurden seinerzeit Betrachtungen zu Komplexbildung im Zusammenhang mit Salzwasser angestellt. Dies wurde im Rahmen von Sorptionsuntersuchungen gemacht, einem Rückhalte Mechanismus beim Radionuklidtransport.“

Tagesordnungspunkt 3:

Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7215](#)

erste Beratung: 65. Plenarsitzung am 21.05.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag der Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) bittet der **Ausschuss** die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag.

Ferner soll eine schriftliche Anhörung nach dem Schlüssel 2/2/1/1 durchgeführt werden. Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 23. Juni 2025 gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.

Im Nachgang zur Sitzung wurden folgende Anzuhörende benannt:

- *Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (CDU)*
- *Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (CDU)*
- *Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (SPD)*
- *Kommunale Spitzenverbände (SPD)*
- *Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V. (GRÜNE)*

Tagesordnungspunkt 4:

Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1233](#)

direkt überwiesen am 26.04.2023

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK

Der **Ausschuss** setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab, um den Fraktionen mehr Zeit zur Vorbereitung der Mitberatung einzuräumen.

Tagesordnungspunkt 5:

Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

direkt überwiesen am 10.04.2024

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK

Der **Ausschuss** setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab, um den Fraktionen mehr Zeit zur Vorbereitung der Mitberatung einzuräumen.

21 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen – kein erhebliches Landesinteresse an der Förderung

Das Land fördert seit dem Jahr 2015 das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, ohne zu prüfen, ob der Förderzweck erfüllt wird. Das Landesbüro leitete zudem mehr als die Hälfte der Fördermittel ohne rechtliche Grundlage an seine Gesellschafter weiter. Bei der Vergütung seiner Mitarbeiterinnen verstoß das Landesbüro in mehreren Fällen gegen das Besserstellungsverbot. Der LRH sieht kein erhebliches Landesinteresse an der Förderung des Landesbüros.

Aufgabe und Gesellschafter des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) ist eine im Jahr 2015 gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gründer sind vier Naturschutzverbände in Niedersachsen. Im Jahr 2022 traten vier weitere Verbände bei. Bei den acht Gesellschaftern handelt es sich um anerkannte Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten¹⁸³. Diese Vereinigungen sind berechtigt, z. B. bei Planfeststellungsverfahren und Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Insgesamt bestehen in Niedersachsen 15 solcher Vereinigungen.

Aufgabe des LabüN ist es, seine Gesellschafter bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte fachlich und organisatorisch zu unterstützen. Das LabüN beschäftigt hierfür sieben Mitarbeiterinnen.

¹⁸³ § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

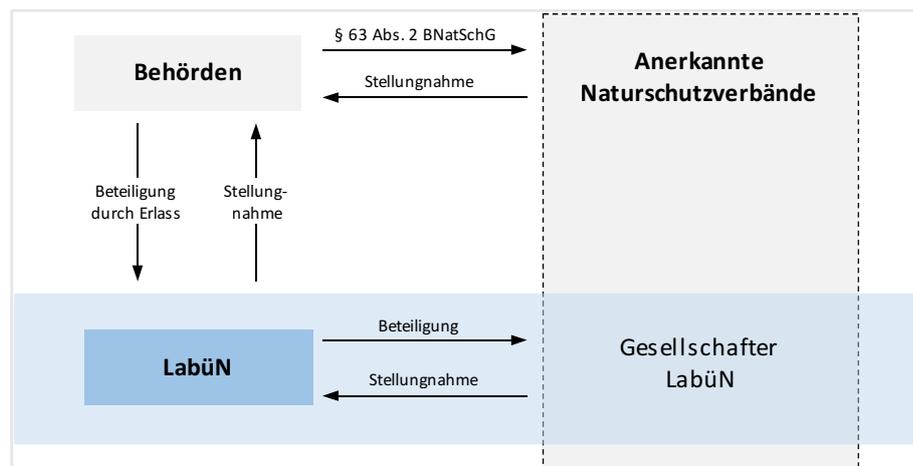


Abbildung 31: Das LabüN im Gefüge der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG

Das LabüN erhielt seit seiner Gründung jährlich 350.000 € Fördermittel. Mit der Aufnahme vier weiterer Verbände im Jahr 2022 stiegen die Fördermittel auf jährlich 600.000 €. Die Fördermittel sind die einzigen Einnahmen des LabüN.

Keine Erfolgskontrolle, ob das LabüN seinen Zweck erfüllt

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wird (Erfolgskontrolle).¹⁸⁴ Der Zuwendungszweck ergibt sich beim LabüN zum einen aus dem Haushaltsplan.¹⁸⁵ Hiernach soll das fachkundige bürgerschaftliche Engagement bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen von landesweiter Bedeutung gestärkt werden. Zum anderen wird der Zuwendungszweck in den Zuwendungsbescheiden beschrieben. Hiernach soll die Verbändebeteiligung optimiert werden, um den Behörden im Mitwirkungsverfahren die Arbeit zu erleichtern.

¹⁸⁴ Nr. 11.1.3.

¹⁸⁵ Einzelplan 15, Kapitel 15 02 Titel 686 20.

Bislang prüfte das Ministerium nicht, ob das LabüN diese Zuwendungszwecke erreichte. Damit verstieß es gegen die LHO. Das Ministerium muss zukünftig Erfolgskontrollen durchführen.

Rechtswidrige Weiterleitung von Fördermitteln an die Gesellschafter

Jedes Jahr leitete das LabüN mehr als die Hälfte der Fördermittel anteilig an seine Gesellschafter weiter. Mit den Mitteln sollten die Naturschutzverbände dauerhaft Schnittstellen für die Zusammenarbeit mit dem LabüN schaffen. Die Mittel standen zur Verfügung, um diese Schnittstellen personell und sachlich auszustatten.

Der LRH stellte fest, dass das LabüN die Mittel ohne rechtliche Grundlage weiterleitete. Als Erstempfänger von Fördermitteln darf das LabüN diese zwar als Projektförderung an Dritte weiterleiten.¹⁸⁶ Gemäß den Vorgaben zur LHO ist eine Projektförderung jedoch ein einzeln abgegrenztes Vorhaben.¹⁸⁷ Bei der Einrichtung von Schnittstellen, wie in diesem Fall, handelt es sich dagegen nicht um ein einzeln abgegrenztes Vorhaben, sondern um eine Daueraufgabe. Da Daueraufgaben nicht durch weitergeleitete Mittel finanziert werden dürfen, war die Weiterleitung der Mittel rechtswidrig und ist künftig einzustellen.

Verstoß gegen das Besserstellungsverbot

Wenn ein Zuwendungsempfänger eine Förderung erhält, darf er seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet werden (sogenanntes Besserstellungsverbot).¹⁸⁸ Ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot kann auch den strafrechtlichen Tatbestand der Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch) erfüllen.

¹⁸⁶ Verwaltungsvorschrift Nr. 12.3 zu § 44 LHO.

¹⁸⁷ Verwaltungsvorschrift Nr. 2.1 zu § 23 LHO.

¹⁸⁸ Vgl. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, Anlage 1 zu Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1. zu § 44 LHO.

Der LRH stellte fest, dass das LabüN in mehreren Fällen Mitarbeiterinnen besser als vergleichbare Tarifbeschäftigte des Landes vergütete. So ordnete das LabüN zwei Mitarbeiterinnen einer höheren Entgeltgruppe zu, obwohl den Mitarbeiterinnen die erforderlichen Qualifikationen fehlten. Eine andere Mitarbeiterin erhielt eine außertarifliche Zulage ohne rechtliche Grundlage. Schließlich zahlte das LabüN mehrfach einer studentischen Hilfskraft eine „Erholungsbeihilfe“. Das LabüN muss seine Mitarbeiterinnen zukünftig entsprechend den Vorgaben des TV-L vergüten.

Fazit: Förderung des LabüN nicht im erheblichen Landesinteresse

Grundlage für die Rechtmäßigkeit einer Zuwendung ist, dass an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, § 23 LHO. Ein erhebliches Landesinteresse ist regelmäßig zu bejahen, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Landes in besonderem Maße dienlich ist und ein bestimmter Erfolg mit möglichst geringem Mitteleinsatz erzielt wird.

Das Ministerium prüfte nicht, ob mit der Einrichtung des LabüN die Zuwendungszwecke „Entlastung der Behörden im Mitwirkungsverfahren“ und „Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements“ auch nur annähernd erreicht wurden. Folglich konnte es die Zweckerfüllung und Erfolgserreichung nicht belegen.

Aus Sicht des LRH ist zweifelhaft, ob dies mit der gewählten Finanzierungs- und Organisationsstruktur überhaupt erreichbar ist. Anerkannte Naturschutzvereinigungen müssen bereits entsprechendes Fachwissen und ausreichende Finanzmittel vorweisen, um überhaupt Mitwirkungsrechte erhalten zu können.¹⁸⁹ Neben ihrem Fachwissen können sie ihre Ortskundigkeit in die Verfahren einbringen, über die das LabüN nicht verfügt. Die Unterstützung des

¹⁸⁹ Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Fellenberg/Schiller, Umweltrechtsbehelfsgesetz, § 3, Rn. 36 f.

bürgerschaftlichen Engagements in den Verbänden durch das LabüN wird sich in erster Linie auf die (rechtswidrige) Weiterleitung der Finanzmittel beschränken. Dies steht der Annahme einer besonderen Dienlichkeit der Zuwendung an das LabüN entgegen.

Das gleiche gilt für den anderen Verwendungszweck. Denn nicht alle anerkannten Naturschutzbehörden sind im LabüN organisiert. Neben den anerkannten Naturschutzverbänden haben die Behörden zusätzlich das LabüN zu beteiligen. Bei Uneinigkeit seiner Gesellschafter kann das LabüN keine geeinte Stellungnahme abgeben. Mögliche Entlastungen der Behörden aufgrund der Bündelung von Stellungnahmen werden durch die zusätzliche Beteiligung des LabüN konterkariert.

Auch die Erreichung eines bestimmten Erfolgs mit möglichst geringem Mitteleinsatz kann der LRH nicht erkennen. Denn das LabüN leitete mehr als die Hälfte der Fördermittel lediglich an seine Gesellschafter weiter. Wirtschaftlicher wäre eine direkte Förderung der Naturschutzverbände. Außerdem vergütete das LabüN seine Mitarbeiterinnen unter Verstoß gegen das Besserstellungsverbot zu hoch und verursachte damit unnötige Kosten.

Ein erhebliches Landesinteresse ist deswegen aus Sicht des LRH nicht ersichtlich. Der LRH regt an, die Förderung des LabüN einzustellen.

Das Umweltministerium widersprach den Feststellungen und der Argumentation des LRH nicht. Es teilte mit, dass es für das Jahr 2025 keine Weiterleitung von Fördermitteln an die Gesellschafter geben werde. Für die Vergangenheit werde eine Rückforderung geprüft. Dasselbe gelte für die Vergütung der Mitarbeiterinnen des LabüN. In dem Fall der außertariflichen Zulage habe es bereits eine Rückzahlung gegeben. Darüber hinaus werde man zukünftig Erfolgskontrollen durchführen und sich auch mit der Frage des erheblichen Landesinteresses beschäftigen. Ein Weiterbetrieb des LabüN könne in der bisherigen Form nicht mehr erfolgen. Der LRH begrüßt dies.

22 Wer führt eigentlich Regie? Unklare Fördersituation bei den Freien Theatern und Spielstätten

Über die Förderprogramme für Freie Theater und Spielstätten förderte das Land unzulässigerweise laufende Betriebskosten.

Bei den Förderprogrammen mangelte es auch an klaren Zielsetzungen. Ebenso gab es Schwachstellen in der praktischen Umsetzung. Die Programme überschnitten sich, sodass die beiden Bewilligungsstellen keinen Überblick über die Förderverfahren besaßen. Dadurch kam es zu Doppelförderungen.

Ausgangslage

Das Land förderte die Freien Darstellenden Künste mit drei Programmen:

- Produktionsförderung für die Erarbeitung und Aufführung neuer Stücke.¹⁹⁰
- Konzeptionsförderung zur Unterstützung der Freien Theater.¹⁹¹ Dieses vor ca. 20 Jahren aufgelegte Programm sollte eine kontinuierlichere Unterstützung der Theater ermöglichen.
- Die seit dem Jahr 2021 bestehende Spielstättenförderung, mit der das Land die besonderen Bedarfe von Spielstätten abdecken will.¹⁹²

Die drei Programme sahen Zuwendungen in Form von Projektförderungen vor.

¹⁹⁰ Ca. 30 Projekte pro Jahr in einem Umfang von insgesamt 500.000 €.

¹⁹¹ Hierfür standen zuletzt jährlich 535.000 € zur Verfügung.

¹⁹² Jährlich wurden ca. 16 Spielstätten in Höhe von insgesamt ca. 500.000 € gefördert.



Unterrichtung im Umweltausschuss am 13.06.2025

Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 24.04.2025

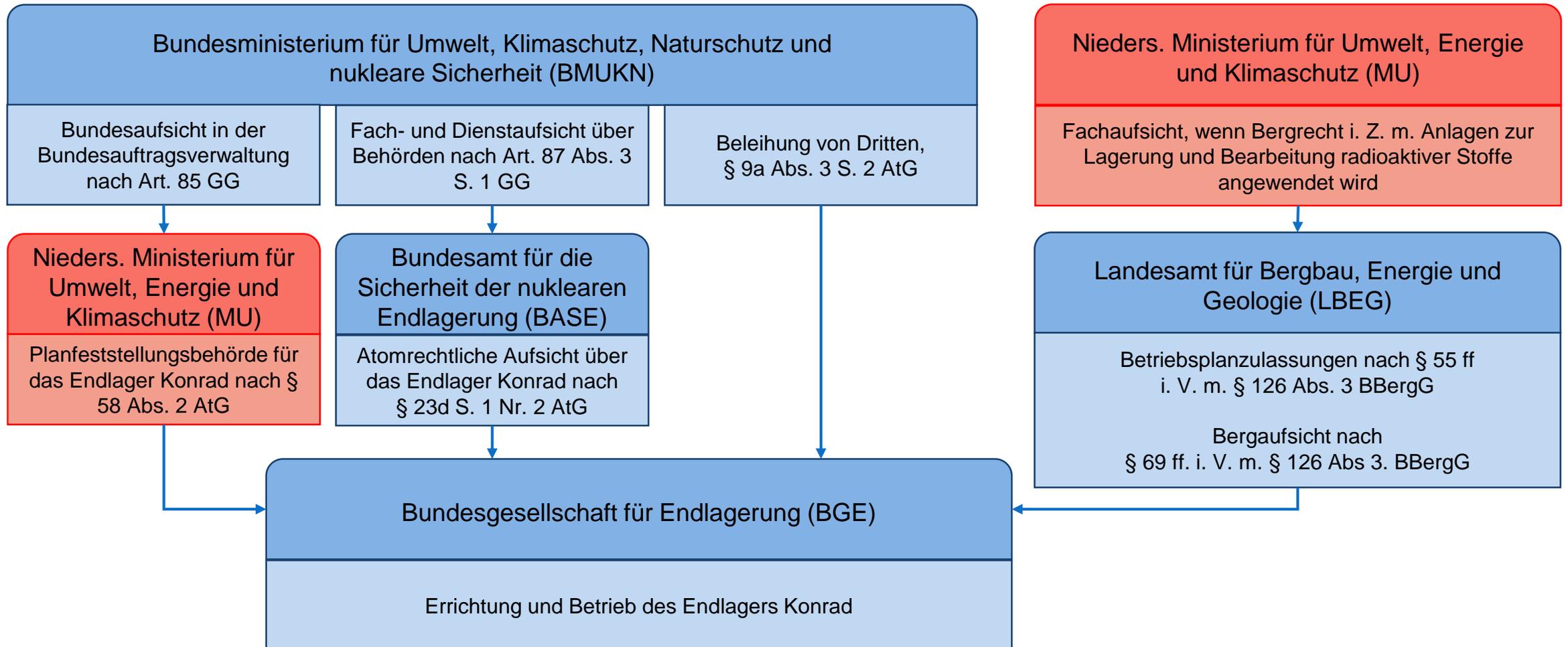
1. Allgemeines zum Endlager Konrad – MU
2. Vortrag der Bundesgesellschaft für Endlagerung
3. Ausführungen zum Wasserrecht in Bezug auf das Endlager Konrad – MU
4. Fragen

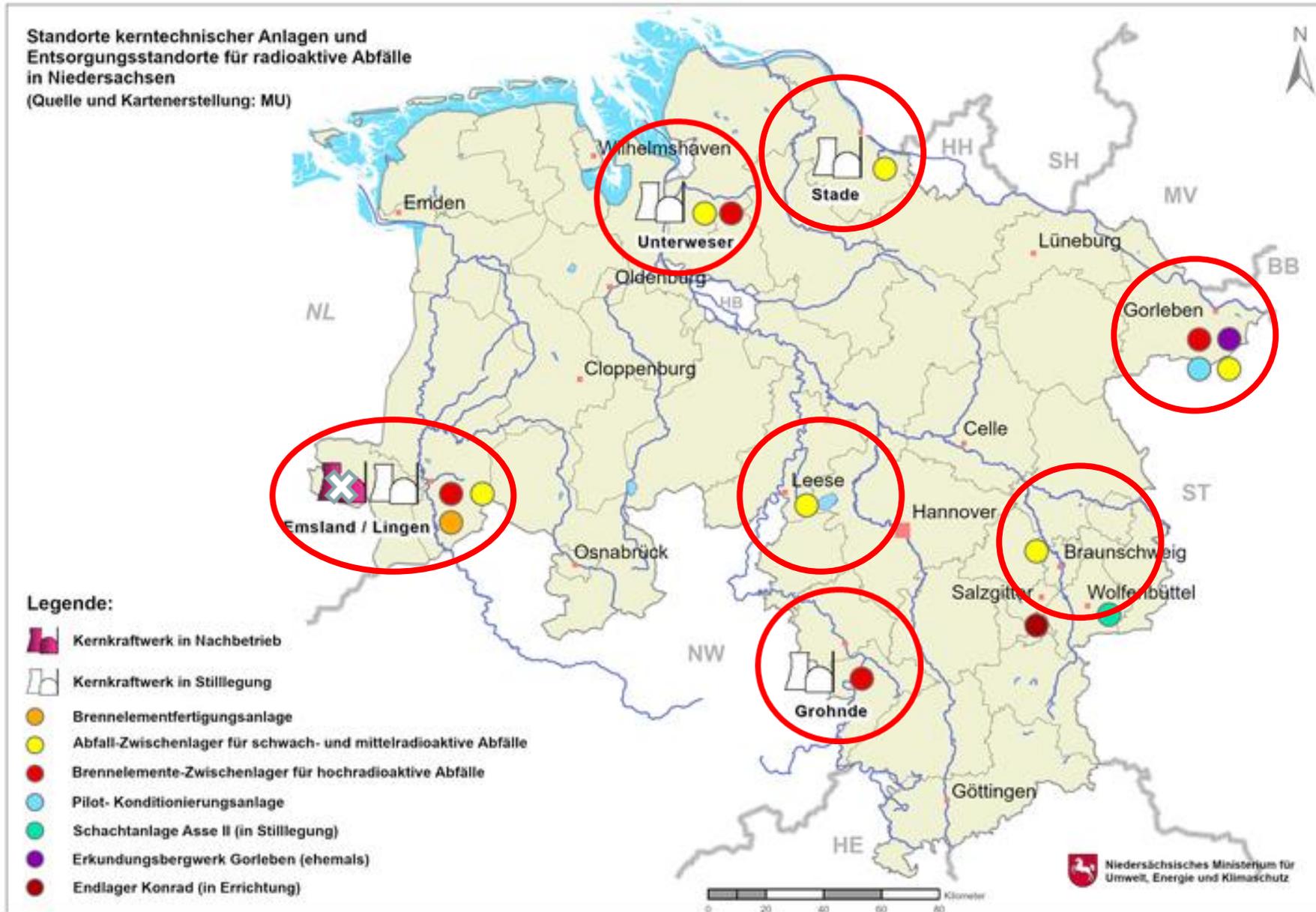


Zuständigkeiten für das Endlager Konrad

Atomrecht

Bergrecht







BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

KONRAD AKTUELL

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Dr. Monika Kreienmeyer, Dr. Ben Samwer

Hannover, 13.06.2025

KONRAD 2 (GEPLANT)

Umladeanlage

Förderturm

Diffusor

Werkstatt

Pufferhalle

Bürogebäude

Wachgebäude

KONRAD ÜBER TAGE

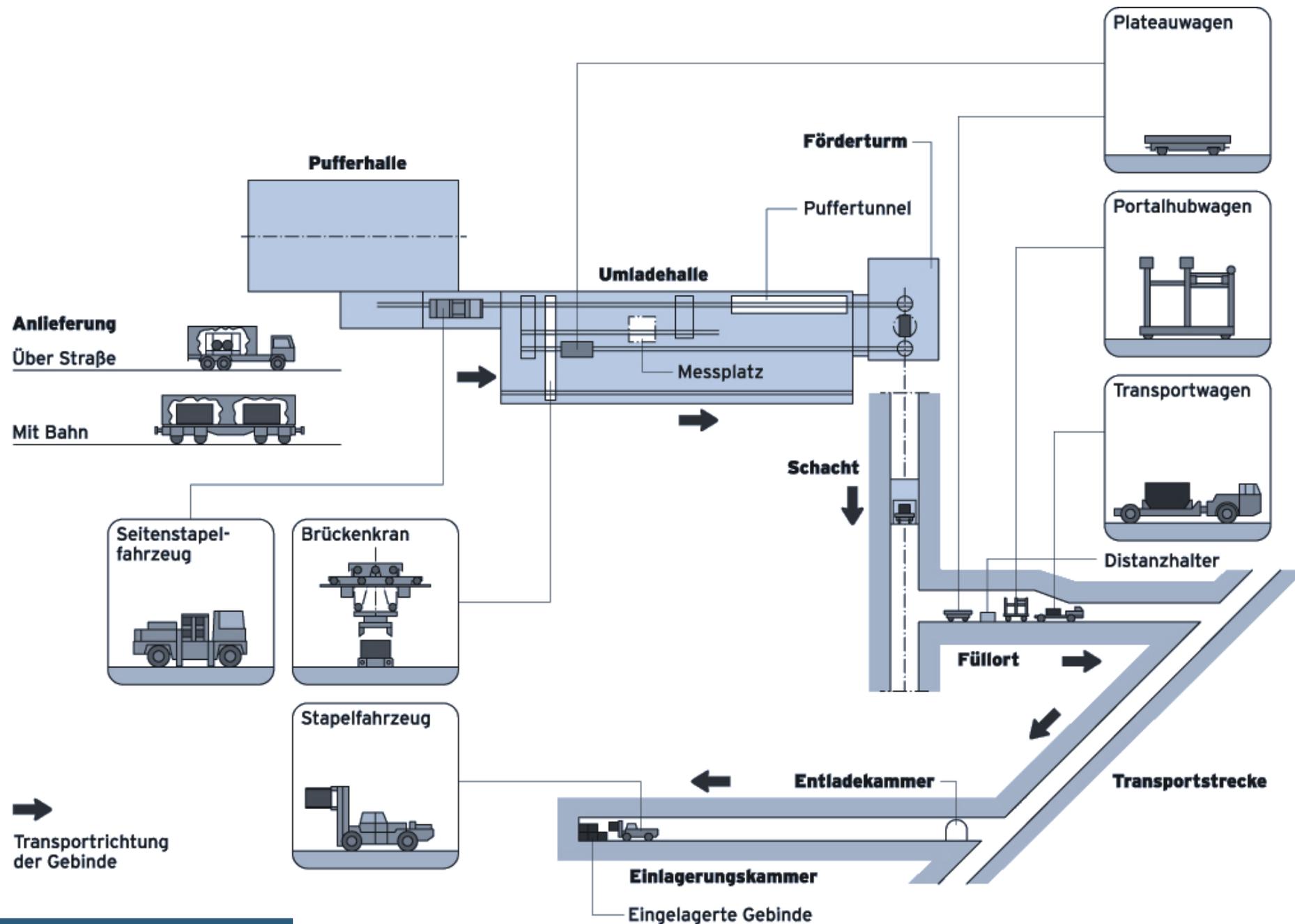


FÖRDERTURM KONRAD 2

- Gesamthöhe: 42 m
- Gesamtmasse Stahl: 1.400 t



EINLAGERUNG



FERTIG ODER IN FERTIGUNG



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Stapelfahrzeug



Seitenstapelfahrzeug



Plateauwagen



Versatztransportfahrzeuge



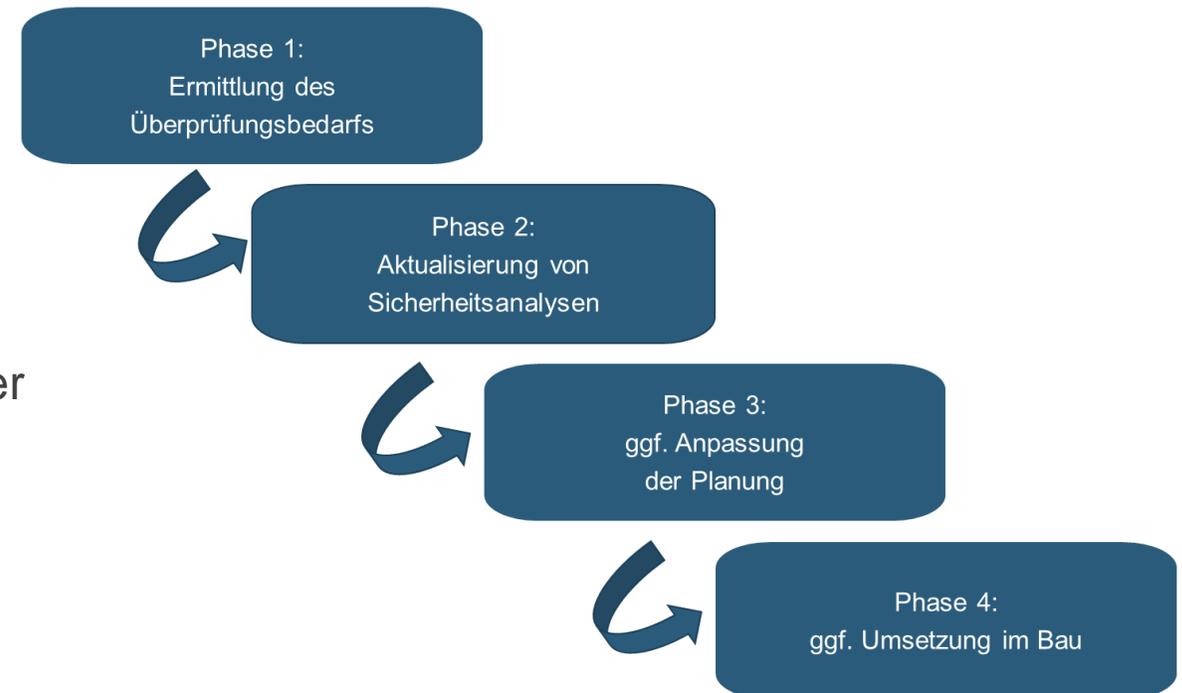
PHASE 2 DER ÜSIKO



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen für das Endlager Konrad (ÜsiKo)

- Untersuchung der Fortentwicklung im Stand von Wissenschaft und Technik seit Erteilung des PFB abgeschlossen (Phase 1)
- Bearbeitung von Aufträgen zur Aktualisierung von Sicherheitsanalysen ist abgeschlossen (Phase 2)
- Unabhängige wissenschaftliche Begleitung durch vier Experten
- Fachöffentliche Ergebnispräsentation in Braunschweig im Oktober 2024



PHASE 2 DER ÜSIKO

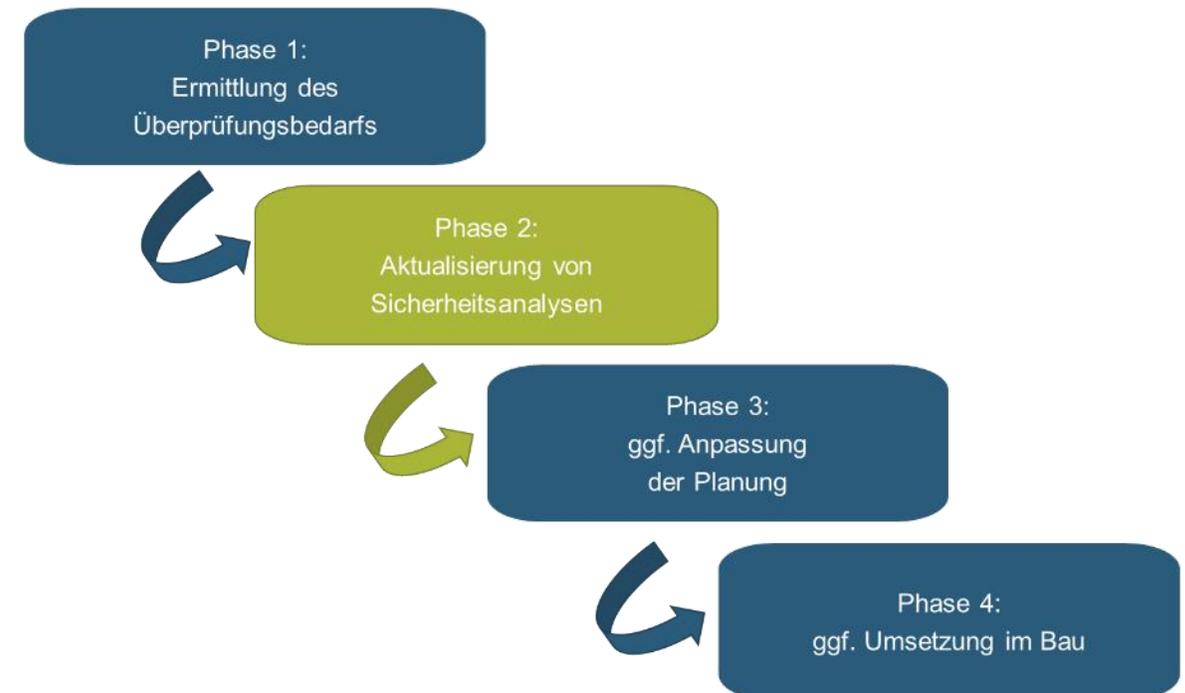


BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen für das Endlager Konrad (ÜsiKo)

Ergebnisse Phase 2:

- 10 Hinweise: Bearbeitung abgeschlossen
- 36 Deltas:
 - 26 Deltas: Bearbeitung abgeschlossen
 - 10 Deltas: weitere Bearbeitung durch BGE (wissenschaftlicher Dissens über Kritikalitätsmodelle, Optimierung Betriebssicherheit)



PHASE 2 DER ÜSIKO



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Zentrales Ergebnis

Die Ergebnisse der Fachgutachten zeigen, dass das Endlager Konrad sicher betrieben werden kann. Auch mit Blick auf die Langzeitsicherheit zeigen die Ergebnisse, dass Konrad ein sicheres Endlager ist.

Die Berichte können auf der Homepage der BGE heruntergeladen werden:

www.bge.de/de/konrad/themenschwerpunkte/themenschwerpunkt-üsiko



DAS ENDLAGER KONRAD HAT DEN SICHERHEITSCHECK BESTANDEN.

GEHOBENE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS (GWE)



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Worum geht es?

- Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden 4 wasserrechtliche Erlaubnisse für Konrad erteilt. Nur eine beschäftigt sich mit den Abfällen.
- Radioaktive Abfälle müssen radiologisch und stofflich beschrieben werden.
 - **Radiologisch** stehen die Grenzwerte in den Endlagerungsbedingungen fest, damit ist eine Prüfung und Bestätigung der Endlagerfähigkeit der Abfallgebinde verlässlich möglich.
 - **Stofflich** gibt es keine Grenzwerte pro Gebinde. Es muss vielmehr die Unbedenklichkeit für das Grundwasser durch die Einlagerung der Abfallgebinde für jeden Stoff in Summe nachgewiesen werden. Basis für den Nachweis ist das Umsetzungsmodell für die GWE, das vom damaligen Betreiber BfS in Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde in Niedersachsen ausgearbeitet wurde (2011).
- Das Umsetzungsmodell der GWE arbeitet mit Stoff- und Behälterlisten, mit denen Abfallgebinde wie in einem Baukastensystem beschrieben werden können.
- Der Ablieferungspflichtige beantragt einen Listeneintrag. Die BGE als heutiger Betreiber prüft die Unbedenklichkeit des Stoffes und weist dies gegenüber dem NLWKN nach. Erst danach wird ein Eintrag zur Verwendung freigegeben.

GEHOBENE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS (GWE)



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Wo liegt das Problem?

- Seit Novellierung der GrundwasserVO 2017 konnte aufgrund der Sperrung von Stofflisteneinträgen kein vollständiger Endlagerbescheid für Abfallgebinde mehr erlassen werden.
- Seit Novellierung der TrinkwasserVO in 2023 sind davon nahezu alle Stofflisteneinträge betroffen.
- Die Unbedenklichkeit von 124 Stoffen aus den Stofflisten muss angesichts der neuen Grenzwerte erneut betrachtet werden.
- Weitere Informationen zum Thema Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis unter: [Das Endlager Konrad und das Wasserrecht](#)

DER DYNAMISCHE VERWEIS AUF DIE GRENZWERTE DES KONVENTIONELLEN WASSERRECHTS FÜHRT DAZU, DASS BEREITS GEPRÜFTE UND BESTÄTIGTE GEBINDE IHREN ZULASSUNGSTEMPEL WIEDER VERLIEREN KÖNNEN

GEHOBENE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS (GWE)



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Was könnte die Lösung sein?

- Die BGE ist überzeugt, dass durch die Einlagerung der radioaktiven Abfälle keine unzulässige Belastung des Grundwassers entsteht, so dass die Schutzziele zu jeder Zeit eingehalten werden.
- Die Einlagerung der Abfälle erfolgt in etwa 850 Metern Tiefe unter der Erdoberfläche. Das Ausbreitungsmodell geht unter sehr konservativen Annahmen davon aus, dass ein Stofftransport zur Oberfläche nach mehreren Hunderttausend Jahren möglich ist. Der tatsächliche Stofftransport bis zur Oberfläche wird tatsächlich deutlich langsamer sein oder gar nicht stattfinden, so dass weniger bis keine Mengen bestimmter Stoffe überhaupt im Grundwasser ankommen werden.
- Die Prüfung der Unbedenklichkeit angesichts der geänderten Grenzwerte im Wasserrecht laufen bei der BGE, sind aber noch nicht abgeschlossen. Dabei werden auch Sorptionsprozesse, der Abbau organischer Stoffe und die höhere Dichte im Tiefenwasser berücksichtigt.



BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG

DR. MONIKA KREIENMEYER
Bereichsleitung Produktkontrolle

Standort Peine
Eschenstraße 55
31224 Peine

DR. BEN SAMWER
Abteilungsleitung Genehmigungen
Konrad

Standort Peine
Eschenstraße 55
31224 Peine

www.bge.de

www.einblicke.de



Die Newsletter der BGE



MU

Hannover, den 16.06.2025

Schriftliche Information des AfUEuK bezügl. LabÜN

Wie dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz in seiner Sitzung am 13.06.2025 zugesagt, in Folge die weitere Information zu den bereits getätigten Aussagen bezüglich LabÜN. Das LabÜN ist **verpflichtet Verwendungsnachweise** beizubringen, dies beinhaltet folgende Aspekte und Vorgaben:

1. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.12. des Jahres in analoger und digitaler Form vorzulegen.
2. Mit dem Sachbericht, der die Aufgaben und Aktivitäten des LabÜN und der Gesellschaftsverbände sowie die im Hinblick auf den Verwendungszweck erreichten Ergebnisse darstellt, sind folgende ergänzende Unterlagen einzureichen:
 - a. Liste der durchgeführten Schulungen
 - b. Liste der verwalteten Beteiligungsverfahren
 - c. Liste der abgegebenen Stellungnahmen (LabÜN und Gesellschaftsverbände)
 - d. Vergabedokumentation bei Beauftragung Dritter
3. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungsdatum, Zahlungsdatum, Ausgabezweck und Zahlbetrag ersichtlich sein. Falls eine Zahlung nur anteilig dem Verwendungszweck zuzuordnen ist, ist der über die LabÜN-Förderung abzurechnende Teilbetrag gesondert auszuweisen. Personalausgaben („Arbeitgeber-Brutto“) können als summarischer Betrag pro Monat und Person dargestellt werden, sofern erläutert wird, welche Ausgabenpositionen in diesen Betrag einfließen. Mit dem Nachweis sind die Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
4. Der Bericht zur Selbstevaluierung des LabÜN ist jeweils mit dem Verwendungsnachweis zum 31.12. vorzulegen.

Darüber hinaus ist gegenüber dem LabÜN klargestellt, dass es als Erstempfänger von Zuwendungen Teile der Zuwendung gem. Nr. 12.1 VV zu §44 LHO **zur Projektförderung** weiterleiten darf. Gem. Nr. 12.5 VV zu §44 LHO erfolgt die Weiterleitung der Zuwendung in privatrechtlicher Form. Hierzu sind Verträge zwischen dem LabÜN und den Letztempfängern abzuschließen. In den privatrechtlichen Verträgen sind Regelungen u.a. zu treffen über:

- Die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
- Den Verwendungszweck,
- Die zu fördernden Maßnahmen,

- Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- Den als Letztempfänger in Betracht kommenden Personenkreis,
- Die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- Die Höhe der Zuwendung,
- Die Zuwendungsart,
- Die Finanzierungsform,
- Die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten,
- Den Bewilligungszeitraum,
- Einzelheiten zur Antragsstellung durch den Letztempfänger,
- Die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P,
- Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger und
- Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.